

# GEMEINDE WANGERLAND

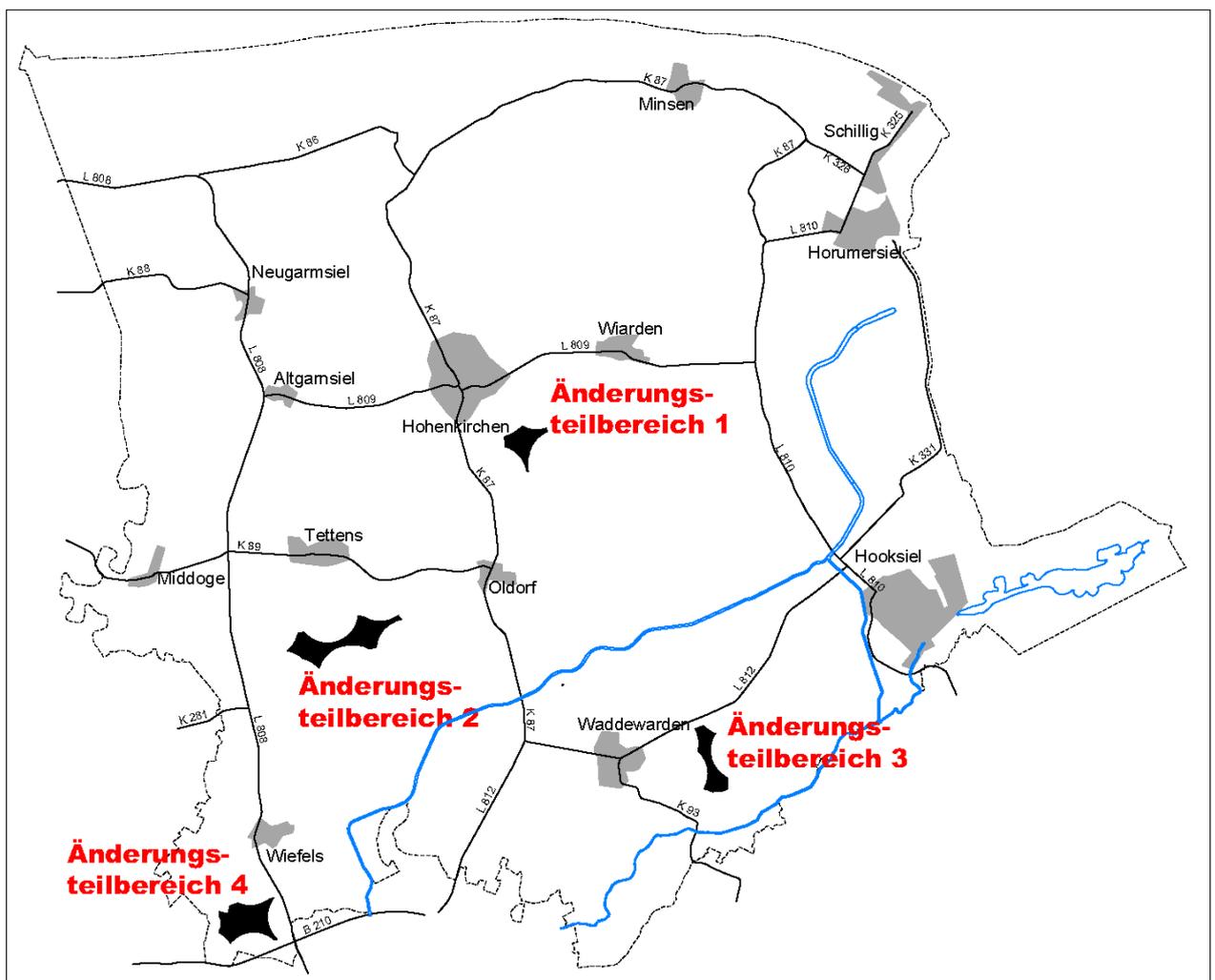
## Flächennutzungsplan

### 104. Änderung

„Sondergebiete Windenergie“

Vorentwurf  
Grundzüge der Planung

## BEGRÜNDUNG



plan  
kontor städtebau

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg  
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99  
Email: info@plankontor-staedtebau.de

<b>INHALTSÜBERSICHT</b>		<b>SEITE</b>
<b>A</b>	<b>ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>3</b>
	<b>A.1 Anlass und Ziel der Planung</b>	<b>3</b>
	<b>A.2 Verfahren</b>	<b>3</b>
	<b>A.3 Planungsvorgaben</b>	<b>4</b>
<b>B</b>	<b>POTENTIALFLÄCHENANALYSE</b>	<b>11</b>
	<b>B.1 Vorgehensweise</b>	<b>11</b>
	<b>B.2 Grundsätzliche Annahmen</b>	<b>12</b>
	<b>B.3 Ausschlussflächen</b>	<b>13</b>
	<b>B.4 Flächenzusammenstellung</b>	<b>22</b>
	<b>B.5 Standortauswahl aus den ermittelten Potentialflächen</b>	<b>25</b>
	<b>B.6 Zusammenfassende Beurteilung</b>	<b>38</b>
<b>C</b>	<b>GRUNDZÜGE DER PLANUNG DER 104. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b>	<b>43</b>
	<b>C.1 Grundzüge der Planung</b>	<b>43</b>
	<b>C.2 Lage und Bestand der Änderungsteilbereiche</b>	<b>43</b>
<b>D</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>45</b>
<b>E</b>	<b>DATEN</b>	<b>46</b>

### Anlagen

Pläne

Karte 1 Ausschlussverfahren „harte“ Kriterien

Karte 1b Ausschlussverfahren „harte“ Kriterien

Karte 2 Ausschlussverfahren „weiche“ Kriterien

Auszug aus den Darstellungen RRÖP

Übersicht Abstände zu Siedlungsnutzung

Übersicht Natur und Landschaft

Übersicht Infrastruktur

Übersicht Fremdenverkehr

Übersicht Potentialflächen

Tabellarische Übersicht „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien

Bearbeitungsstand: 22.06.2015

---

## **A ALLGEMEINER TEIL**

---

### **A.1 Anlass und Ziel der Planung**

---

Entsprechend dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen (2012) soll bis zum Jahr 2020 der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Niedersachsen bis auf 25 % ausgebaut werden. Ein wesentlicher Baustein beim Ausbau der regenerativen Energien stellt dabei die Windenergienutzung dar.

Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, und damit auch Windenergieanlagen (WEA), sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich seit 1996 privilegiert. Gleichzeitig bietet der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden die Möglichkeit, die Standorte für Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan zu steuern und die verbleibenden Bereiche diesbezüglich mit einer Ausschlusswirkung zu belegen.

In der Gemeinde Wangerland wurden aufgrund der dort besonders guten Standortbedingungen an der windreichen Küste bereits mit Beginn der Entwicklung der entsprechenden Technik Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Im gesamten Gemeindegebiet wurden im Laufe der Jahre im damals unbeplanten Außenbereich WEA verschiedener Typen einzeln oder in kleinen Gruppen in Betrieb genommen. Zur Zeit befinden sich noch ca. 50 solcher WEA im Gemeindegebiet. Von der Möglichkeit der planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit von WEA im Außenbereich hat die Gemeinde früh Gebrauch gemacht und Sondergebiete für die Windenergienutzung in Norden des Gemeindegebietes ausgewiesen und damit gleichzeitig bestimmt, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet in der Regel im Außenbereich keine WEA mehr zulässig sind.

Vor dem Hintergrund der Energiewende und der damit verbundenen beabsichtigten intensiven Nutzung der erneuerbaren Energien wurde durch die Gemeinde Wangerland das Aufstellungsverfahren für die 104. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet, mit dem Ziel weitere Potentiale für die Windenergienutzung in der Gemeinde zu nutzen. Die bisher im Flächennutzungsplan enthaltenen Sondergebiete bleiben erhalten und werden durch weitere Flächendarstellungen ergänzt. Dabei soll auch weiterhin das Ziel beibehalten werden, die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu beschränken, um nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, das Landschaftsbild wie auch die Erholungsnutzung möglichst zu minimieren. In der Gemeinde Wangerland hat dieser Aspekt eine besondere Bedeutung, da der Bereich Erholung und Fremdenverkehr einen hohen Stellenwert in der Gemeinde hat. Die Qualität für dieses Angebot ist neben der Lage an der Küste auch mit der möglichen Erholungsnutzung in der freien Kulturlandschaft verbunden.

Somit nutzt die Gemeinde Wangerland mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans auch zukünftig die oben skizzierten rechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Nutzung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen bzw. Gebiete im Flächennutzungsplan.

### **A.2 Verfahren**

---

Durch Einführung des § 249 BauGB "Sonderregelungen für Windenergie in der Bauleitplanung" erfolgt eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die

Windenergie im Flächennutzungsplan. Demnach folgt aus der Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen oder Sondergebiete für die Windenergienutzung nicht, dass die den bisherigen Darstellungen zugrunde liegende Potentialflächenanalyse nicht ausreichend ist. Auch die in der 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommenen Darstellungen von Sondergebieten für Windenergie verbundene Ausschlusswirkung ist durch die Darstellung zusätzlicher Sonderbaugebiete nicht in Frage zu stellen, da die Gemeinde hiermit der Windenergienutzung im Gemeindegebiet hinreichend Raum gegeben hat, so dass den Anforderungen für die Wirkungen des § 34 Abs. 3 Satz 3 BauGB genügt wird. Entsprechendes gilt für den Bebauungsplan Nr. VIII – 1 (zur Zeit in der Fassung der 1. Änderung), der den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt worden ist.

---

## **A.3 Planungsvorgaben**

### **A.3.1 Raumordnung**

Planungsvorgaben für die Bauleitplanung in der Gemeinde Wangerland bilden die Ziele der Raumordnungsprogramme des Landes Niedersachsen und des Landkreises Friesland:

- Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 03.10.2012
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland 2003

In den Raumordnungsprogrammen werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, wobei die Gemeinde ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen hat.

#### **A.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm 2012**

Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2012 geändert.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) dargelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Im LROP Niedersachsen wird bezüglich der Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering - Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Im besonders windhöffigen Landesteil Landkreis Friesland muss der Umfang der Festlegung von Vorranggebieten eine Leistung von mind. 100 MW ermöglichen.

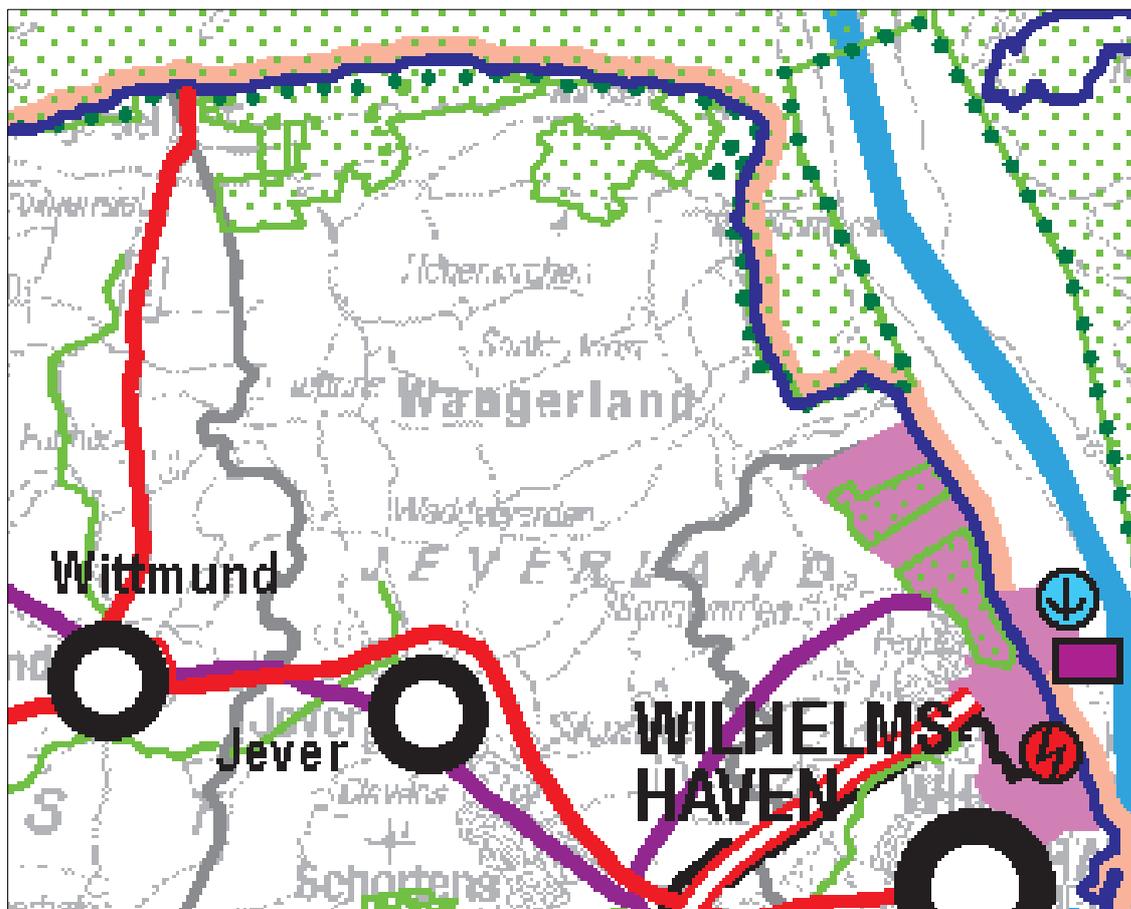


Abb.: Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen 2012 (ohne Maßstab)

In Bezug auf die Auswahl der dargestellten Änderungsteilbereiche sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

**Schutzwürdige marine Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**

Nutzungen, die schädliche Auswirkungen haben könnten, sollen diese Bereiche nicht berühren. Beeinträchtigungen sollen vorzugsweise in marinen Lebensräumen kompensiert werden.

**Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln.** Auf ein abgestimmtes Schutzsystem, das die schutzwürdigen marinen Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt, soll hingewirkt werden.

**Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln. Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.**

Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden.

Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.

Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.

**Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen – mög-

lichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, – naturbetonte Bereiche ausgespart und – die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.

Die einzelnen Änderungsteilbereiche der vorliegenden Planung sind von zeichnerischen Darstellungen im LROP 2012 nicht betroffen. Im Gemeindegebiet befinden sich lediglich Darstellungen von Natura 2000 Gebieten insbesondere am nördlichen Küstenbereich.

### **A.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

Für den Landkreis Friesland liegt das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 vor.

Der Regionalplanung des Landkreises liegen die landesplanerischen Ziele des Landesraumordnungsprogrammes zugrunde, das vorsieht, dass in den für die Nutzung der Windenergie besonders geeigneten Landesteilen in den RROP Vorrangstandorte für die Windenergienutzung festzulegen sind. Der Landkreis Friesland hat die Aufgabe erhalten, eine Leistung von 100 MW im Kreisgebiet zu ermöglichen. Dem ist der Landkreis gefolgt und hat in der zeichnerischen Darstellung des RROP Vorrangstandorte für die Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorrangstandorten sollen die Gemeinden die Realisierung von bestimmten Leistungen vorbereiten.

In der zeichnerischen Darstellung sind verschiedene Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung mit Angabe der Kapazität in MW im Landkreis dargestellt. Die Darstellung der Vorranggebiete ist nicht mit einer Ausschlusswirkung für die übrigen Gebiete des Landkreises verbunden worden.

In der Gemeinde Wangerland befindet sich ein Vorrangstandort im Bereich des Windparks Basens mit einer zugewiesenen Leistung von 40 MW. Im Textteil wird dazu ausgeführt, dass in den Gemeinden in den festgelegten Vorrangstandorten die Realisierung mit mindestens folgender Leistung für Windenergie umzusetzen ist: Gemeinde Wangerland 40 MW (D 3.5 04)

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde die Planung von Windparks bei gleichzeitigem Ausschluss weiterer Einzelanlagen als gemeindliche Planungsaufgabe gesehen. Solche Planungen lagen zum Zeitpunkt der Aufstellung des RROP für alle Kommunen im Landkreis vor.

Das Ziel „Nutzung der Windenergie“ wird im Textteil des RROP weiter ausformuliert (D 3.5 04):  
*„Bei der Realisierung von Windparks sind Belange der Landschaftspflege, der Sicherung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktion sowie des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.  
 Die vorhandenen Flächennutzungsplandarstellungen von Sondergebieten für Windkraftanlagen innerhalb der festgelegten Vorrangstandorte für Windenergie sind weiterhin zu erhalten und zu sichern.  
 Auf eine optimale Ausnutzung der Windparks ist hinzuwirken.“*

Es wird aus den Erläuterungen zum RROP ersichtlich, dass die Thematik der Windenergienutzung bei der Planung nicht nur im Themenbereich Energie, sondern auch bei Natur und Landschaft sowie Erholung berücksichtigt wurde.

---

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zugunsten von Natur und Landschaft auf eine schonende Inanspruchnahme von Flächen hinzuwirken. Bei der Nutzung von Natur und Landschaft ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auszuschließen. ( RROP D 2.1 04)

Vorsorgegebiete für die Erholung sind in weiten Teilen des Gebietes der Gemeinde Wangerland festgelegt worden, die einer Erholungsvorsorge mit regionaler Bedeutung dienen. Berücksichtigt wurde auch die Vernetzung von Flächen mit Erholungsfunktionen und deren unterschiedliche Nutzungsintensität. Damit wird die Bedeutung von Tourismus und den Belangen der Erholung auch auf Grund der günstigen natürlichen und landschaftlichen Verhältnisse in der Fläche, neben den Schwerpunktgebieten für die Erholung, hervorgehoben.

*„Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind auf Grund der herausragenden Bedeutung des Tourismus mit den Belangen der Erholung abzustimmen.“ (RROP D 3.8 01)*

Der Erhalt der friesischen Kulturlandschaft wird als Grundkapital der touristischen Nutzung im Landkreis gesehen. Daher sollen Beeinträchtigungen oder Zerstörungen des landschaftsbezogenen Erholungspotentials vermieden werden.

Bei der in dieser Begründung enthaltenen Beschreibung der zur Standortfindung untersuchten Potentialflächen sowie bei den Ausführungen zur Begründung der einzelnen Änderungsteilbereiche werden die ggfs. betroffenen Vorrang- und Vorsorgegebiete der Regionalplanung genannt, die in der zeichnerischen Darstellung enthalten sind.

Das Gemeindegebiet ist fast vollständig überlagert von Darstellungen für Vorsorgeflächen für die Landwirtschaft (hohes Ertragspotential und besondere Funktion)

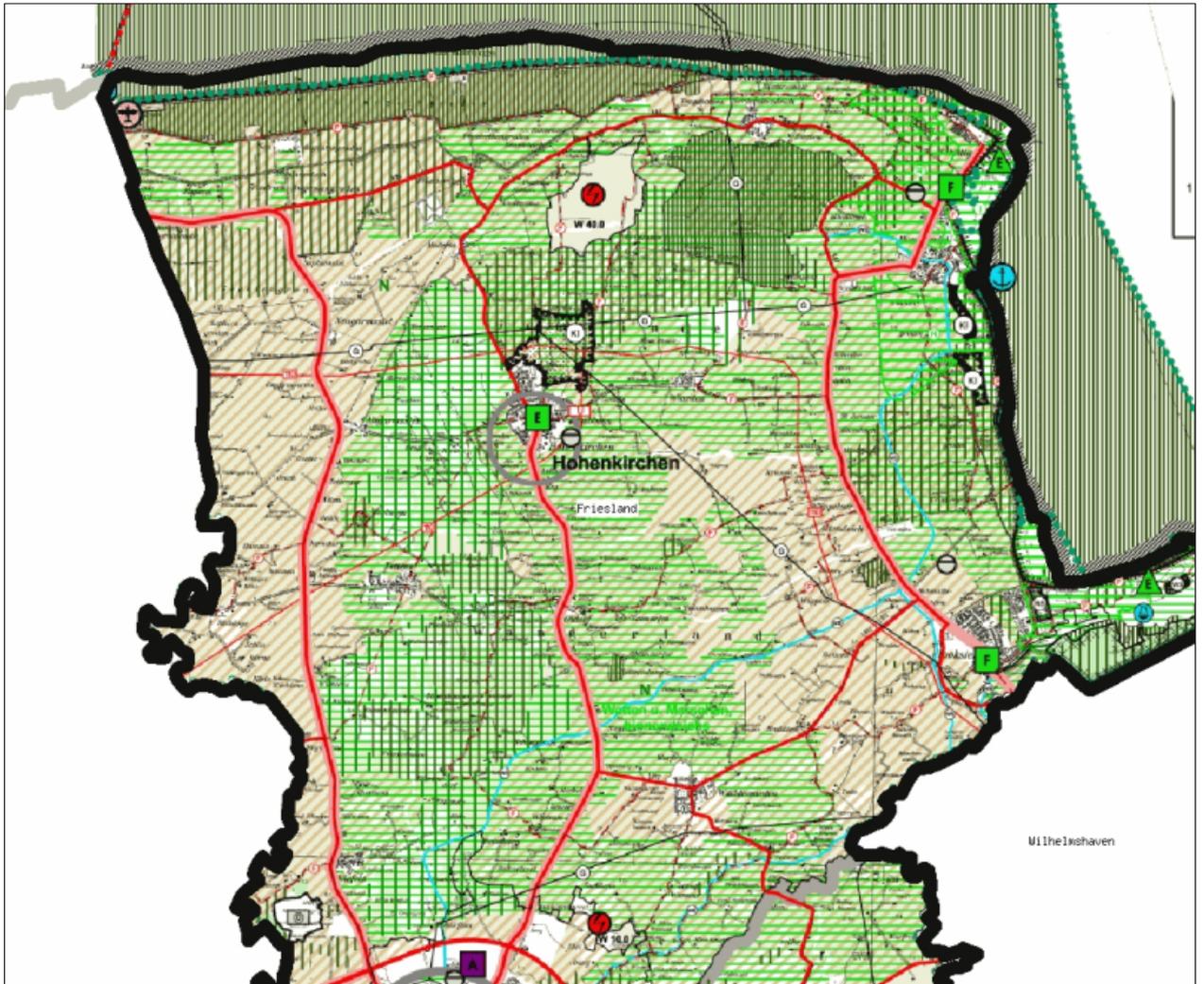
*In den Vorsorgegebieten für Landwirtschaft müssen die landwirtschaftlichen Funktionen besonders berücksichtigt werden. Ferner ist ihre Leistungsfähigkeit bei allen außerlandwirtschaftlichen, raumbeanspruchenden Planungen zu fördern und zukunftsfähig zu sichern.*

*Zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft sind unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren.“ (RROP D 3.2 02)*

Dieser Vorsorgeanspruch besteht laut zeichnerischer Darstellung für den überwiegenden Teil des Kreisgebietes und ist sozusagen als Grundnutzung vorgesehen. Die Darstellung von Sondergebieten zur Windenergienutzung mit gleichzeitiger Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft steht diesem Vorsorgeanspruch nicht entgegen. Die Errichtung von WEA hat nur einen geringen Flächenanspruch und die Erschließung wird möglichst über vorhandene Wege erfolgen, die ggfs. stärker befestigt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Sondergebiete ist weiter möglich, sie ist auch als Nutzung im Änderungsbereich dargestellt.

Bei der in dieser Begründung enthaltenen Beschreibung der zur Potentialflächenanalyse untersuchten Potentialflächen sowie bei den Ausführungen zur Begründung der einzelnen Änderungsteilbereiche werden ggfs. betroffene Vorrang- und Vorsorgegebiete der Regionalplanung beschrieben, die durch die Darstellung der einzelnen Sondergebiete berührt werden.

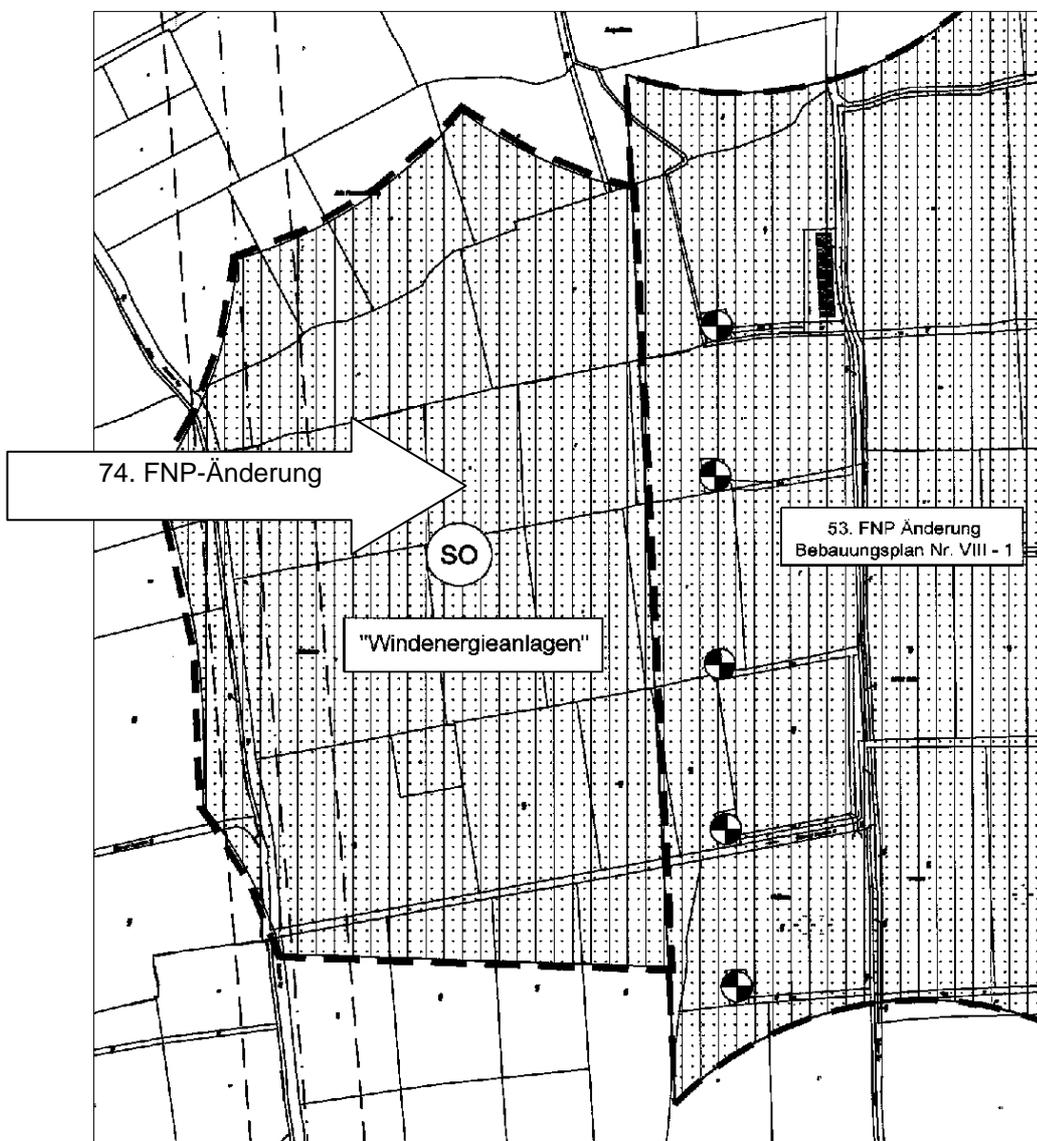
Abb.: RROP 2003 Landkreis Friesland (ohne Maßstab)



### A.3.2 Flächennutzungsplanung

Im Gemeindegebiet ist in Bassens im 53. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) ein Sondergebiet Windenergie seit 1998 wirksam und damit ist die Ausschlusswirkung zur Errichtung weiterer WEA für den Außenbereich verbunden (gem. § 35 Abs. 3 BauGB). Im Bereich der 53. Änderung wurde der Bebauungsplan Nr. VIII-1 „Windpark Bassens“ aufgestellt, in dem im Jahr 2013 durch ein 1. Änderungsverfahren ein Repowering ermöglicht wurde. Mit der 74. Änderung wurde der Windpark Bassens im Jahr 2006 erweitert; die Ausschlusswirkung wurde beibehalten.

Abb.: 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)





---

## B POTENTIALFLÄCHENANALYSE

---

### B.1 Vorgehensweise

---

Für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde ist die Erstellung eines Standortkonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich. Das Standortkonzept dient dazu, Bereiche (so genannte Konzentrationszonen oder Potentialflächen) zu ermitteln, in denen die Windenergieanlagen möglichst konfliktfrei errichtet und betrieben werden können.

Die Ermittlung von Potentialflächen gliedert sich in mehrere Arbeitsschritte. In den ersten beiden Arbeitsschritten werden im Rahmen eines Ausschlussverfahrens die Flächen und Bereiche ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie ungeeignet sind.

Dies sind zum einen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (die so genannten "**harten**" Kriterien, wie zum Beispiel die Siedlungsbereiche oder Naturschutzgebiete). Zum anderen werden die Bereiche benannt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (so genannte "**weiche**" Kriterien). Die Gemeinde definiert für ihr Gemeindegebiet "weiche" Ausschlussflächen nach städtebaulichen Gründen (Bestand und beabsichtigte Entwicklung) und unter Vorsorgegesichtspunkten verschiedener Belange (Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz).

Da in Niedersachsen keine rechtlich verbindlichen Vorgaben für die Bestimmung von Ausschlussflächen und die ggf. zugehörigen Abstandsflächen bestehen, müssen und können die Kommunen in Niedersachsen den rechtlich zulässigen Abwägungsspielraum im Rahmen der Entwicklung der Potentialflächenanalyse nutzen und eigene Vorgaben zu den erforderlichen Mindestabständen treffen. Wie gerichtlich mehrfach bestätigt, dürfen hierbei pauschale Abstände unter Vorsorgegesichtspunkten angewendet werden.

Es ergeben sich bei einer Kartendarstellung (im Anhang Karten 1, 2) dieser Flächen Bereiche, die für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Nach der Überlagerung der einzelnen Ausschlussflächen verbleiben „weiße“ Flächen, die so genannten Potentialflächen, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Diese für die Darstellung als Konzentrationszone in Betracht kommenden Potentialflächen sind in einem weiteren 3. Arbeitsschritt einzeln hinsichtlich weiterer entgegenstehender Belange, aber auch bezüglich möglicher positiver Attribute zu betrachten. Das Verfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien wie Positivkriterien, Einschränkungen und Restriktionen in eine Auswahl von geeigneten Flächen bzw. Gebieten für die Windenergienutzung, die im Flächennutzungsplan zusätzlich zum Windpark Bassens dargestellt werden.

In einem vierten Arbeitsschritt ist abschließend zu prüfen, ob die Gemeinde mit der getroffenen Auswahl der Bereiche, die im Flächennutzungsplan als Sonderbaugebiete für die Windenergie

---

dargestellt sind und werden sollen, der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet „substanzieller Raum“ geschaffen hat (siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11)).

## **B.2 Grundsätzliche Annahmen**

---

Grundlage für die Abgrenzung der Konzentrationszonen für die Windenergie bilden gewisse Annahmen bzw. Anforderungen an die Flächen hinsichtlich der angestrebten Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Damit eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen auch eine Konzentrationswirkung erzielen kann, sollte sie eine gewisse Mindestgröße aufweisen, so dass ein Windpark mit in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen der heute gängigen Größenordnung (2 - 3 MW) entstehen kann.

In einer ersten Betrachtung (dargestellt in Karte 1) wurden nach heutigen Erkenntnissen relativ kleine Anlagentypen mit folgenden Ausmaßen und Eigenschaften angenommen:

- Rotordurchmesser 100 m
- Gesamthöhe: mind. 150 m
- Schalleistungspegel: 108 dB(A) je Anlage bei uneingeschränktem Betrieb mit rechnerischen Sicherheitszuschlag, 102 dB(A) bei lärmreduziertem Betrieb

Diese Annahme erfolgte, weil

- kleinere Anlagen an der Küste mit sehr guten Windverhältnissen immer noch wirtschaftlich attraktiv sein können,
- mit großen Anlagen insbesondere bei der Betrachtung der harten Kriterien eine zu starke Einengung der Betrachtung und der Flächenpotentiale verbunden sein könnte,
- lärmreduzierter Betrieb nachts an der Küste mit sehr guten Windverhältnissen wirtschaftlich darstellbar ist.

Im Windpark Bassens wurden bei Repowering Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m errichtet. Dies zeigt, dass es sich hier um realistische Annahmen handelt.

Im Rahmen der vorliegenden Standortanalyse werden zur Darstellung erforderlicher Abstände pauschale Werte auf Grundlage der oben dargelegten Annahmen zu Grunde gelegt, da zum derzeitigen Zeitpunkt weder Anlagentypen und Anlagenhöhen konkret fest stehen.

Die Untersuchung erfolgt in einem relativ groben Planungsmaßstab und stellenweise pauschalierend (z.B. bei Festlegung von Immissionspunkten an Gebäuden).

---

## **B.3 Ausschlussflächen**

---

Inhaltlich lassen sich die relevanten Ausschlussflächen grob in vier Gruppen gliedern:

- Siedlungsbereiche und Bebauung
- Natur und Landschaft
- Verkehrsanlagen und sonst. Infrastruktur
- Raumordnung

Zu den verschiedenen Themenbereichen befinden sich Übersichtskarten ebenso wie die Ergebniskarten 1 und 2 im Anhang.

Die Windhöffigkeit wird als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nicht berücksichtigt. Aufgrund der wenig differenzierten Topographie und der Nähe zur Küste ist von allgemein sehr günstigen Windverhältnissen in der Gemeinde auszugehen. (siehe Karte zur Windkraftnutzungseignung - Referenzertragskriterium nach EEG des Deutschen Wetterdienstes, DWD, Stand: 08/2008) Das Gebiet der Gemeinde Wangerland wird laut Kartierung des DWD als flächendeckend gut geeignet eingestuft, wobei die tatsächlichen Erträge bei über 100 % des Referenzertrages gem. EEG liegen. Da nach dem aktuellen Technikstand von Anlagenhöhen von 150 m und mehr auszugehen ist und da grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten vorliegen, ist die Windhöffigkeit (durchschnittliches Windaufkommen an einem Standort) als standortbezogenes Bewertungskriterium für die städtebauliche Planung hier nicht von Bedeutung. (siehe dazu auch RROP S. 185).

### **B.3.1 Siedlungsbereiche und Bebauung**

Eindeutige Ausschlussflächen sind die Bereiche, die bereits bebaut sind bzw. in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde als Bauflächen für andere Nutzungen ausgewiesen worden sind. Hierzu gehören z.B. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen. Für die Gemeinde sind hier andere Planungsziele zur gemeindlichen Entwicklung vorrangig. Zwar ist in Gewerbegebieten im Einzelfall die Errichtung von WEA denkbar, allerdings könnte hier kein Windpark entstehen.

Verschiedene Nutzungen sind gegenüber Emissionen, die vom Betrieb der WEA ausgehen, unterschiedlich empfindlich. Dabei gelten Nutzungstypen, die nur oder überwiegend dem Wohnen dienen sowie Kuranlagen als besonders empfindlich. Unter diesem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes werden den unterschiedlichen Nutzungen verschiedene Schutzabstände zugewiesen.

Hier finden die Nutzungskategorien der Baunutzungsverordnung Anwendung, deren Einteilung auch der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau und der TA Lärm zugrunde liegen. Nutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB wird dabei die M-Kategorie (Dorfgebiet MD oder Mischgebiet MI) zugewiesen.

Bei den als Sondergebiet ausgewiesenen Bereichen wurde jeweils der Nutzungszweck betrachtet und dabei in Kategorie wenig störeffindliche Nutzung und vergleichbar mit gemischter Nutzung und in sehr ruhige Nutzung eingestuft.

wenig störepfindliche Nutzung

- Einzelhandel
- Hafen
- lärmintensive Freizeitnutzung, Sportanlagen
- Versorgungszentrum
- Photovoltaik

vergleichbar mit gemischter Nutzung/ Nutzung im Außenbereich

- Ausflugslokale, Gaststätten im Außenbereich
- Ferienwohnungen im Außenbereich
- Freizeiteinrichtungen (Angeln, Reiten)
- Therapiezentrum
- Beherbergung, Gastronomie innerorts

sehr ruhige Nutzung

- Einrichtungen des Kurbetriebes Horumersiel

Die für diese Potentialflächenanalyse gewählten Abstände, die WEA zu Siedlungsnutzungen einhalten müssen (als „hartes“ Kriterium) bzw. sollen (als „weiches“ Kriterium“) beruhen auf den folgenden Überlegungen.

- Zu den Siedlungsnutzungen sollte mindestens ein Abstand eingehalten werden, der der mind. zweifachen Anlagenhöhe entspricht, um eine „optisch bedrängende“ Wirkung der WEA auf Bewohner und Nutzer in der Regel auszuschließen (so z.B. OVG NRW 24.06.2010). Bei der Annahme von WEA mit 150 m ergibt sich ein einzuhaltender Abstand von mind. 300 m.
- Immissionsschutz Lärm

Bei der Bestimmung des Abstandes zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzung in Bezug auf Lärm als hartes Ausschlusskriterium wurden Modellrechnungen bezogen auf eine einzelne WEA mit den obengenannten Werten (Kap. B.2) zu Hilfe genommen. Die folgende Tabelle zeigt die Rechenergebnisse mit den Abständen, die eine WEA halten muss, damit die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm, die einem Genehmigungsverfahren anzuwenden wäre, nicht überschritten werden.

	Schalleistungspegel 102 dB(A)	Schalleistungspegel 108 dB(A)
Nachtwerte	eingehalten in m	eingehalten in m
WR / Kurbetrieb 35 dB(A)	700	1000
WA 40 dB(A)	500	650
MI/MD 45 dB(A)	300	450

Um die Prüfung der Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie im Bereich „harte Ausschlusskriterien“ nicht vorab zu stark einzuengen, wurden Abstände berücksichtigt, die bei der Errichtung von nur einer WEA mit einem Schalleistungspegel von 102 dB(A) einzuhalten wären.

Die Abstände als „weiche“ Kriterien stellen darüber hinaus einen vorsorgenden Abstand in Hinblick auf Immissionsschutz dar. Der Vergleich der folgenden Tabelle mit den Werten rechts in der o.g. Tabelle mit den Schallpegeln zeigt, dass diese Abstände eher zurückhaltend angewendet wurden, da bei der Errichtung eines Windparks mit mehreren WEA voraussichtlich größere Abstände erforderlich werden. Angesichts der an der Küste besonders guten Windbedingungen möchte die Gemeinde Wangerland aber Möglichkeiten suchen, dieses Potential zu nutzen. Das Repowering im Windpark Bassens hat allerdings gezeigt, dass auch bei schallreduziertem Betrieb noch akzeptable Energieleistungen erzielt werden können.

Keine Schutzabstände wurden zu Nutzungen vorgesehen für Flächen, auf denen dauerhafter Aufenthalt in der Nacht oder ein höherer Schutzanspruch nicht zu erwarten ist:

- öffentliche Grünflächen
- Gewerbegebiete
- Flächen für Gemeinbedarf
- Flächen für Versorgungsanlagen
- wenig stöempfindliche Sondergebiete (s.o.)

<b>Ausschlussflächen</b>	<b>Zuordnung der Flächen</b> hart oder weich	<b>Harte Tabuzonen</b> Abstand	<b>Weiche Tabuzonen</b> Abstand
Siedlungsbereiche und Bebauung			
Einzelhäuser im Außenbereich	H	300 m	500 m
Mischgebiete, Dorfgebiete, gemischte Bauflächen	H	300 m	500 m
Allgemeine Wohngebiete, Wohnbauflächen	H	500 m	700 m
Reine Wohngebiete	H	700 m	1.000 m
Gewerbe- und Industriegebiete, gewerbliche Bauflächen	H		
Sondergebiete, Beherbergung, Gaststätte, Reiten, Angeln, Therapiezentrum	H	300 m	500 m
Sondergebiet Kurzentrum	H	700 m	1000 m
Campingplätze	H	500 m	700 m

### **B.3.2 Natur und Landschaft**

Ausschlussflächen im Bereich Naturschutz und Landschaftsschutz sind die gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Naturschutzgebiete. In der Gemeinde Wangerland befinden sich nur zwei relativ kleine Naturschutzgebiete (WE 095 Fischhausen Graureiherkolonie, WE 130 Wiesenbatterie Schillig). Die Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Europ. Vogelschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Wangerland sind ebenfalls als "harte" Ausschlussflächen zu betrachten.

Das große Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 123 Wangerland Binnendeichs ist identisch mit dem FFH-Gebiet / Europ. Vogelschutzgebiet VO2 Wangerland Binnendeichs. Die Verordnung des Landkreises Friesland von 2008, die das Schutzgebiet in nationales Recht überführt hat, nennt in § 2 folgenden Schutzgegenstand und Schutzzwecke:

- (1) Das im Naturraum Ostfriesische Seemarschen und Inseln gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschflächen. Es grenzt im Norden unmittelbar an das Wattenmeer, das sich mit einem Salzwiesensaum an den Hauptdeich anschließt. Die westlichen Teilgebiete Elisabethgroden, Neu Augustengroden, Friedrich-Augustengroden, Sophiengroden und Friederikengroden gehören zur ehemaligen Harlebucht. Das Teilgebiet Minsener Hammrich gehört zur Wangerländer Alten Marsch während die beiden östlichen Teilgebiete Ostergroden und Schilliger Ostergroden zur östlichen Wangerländer Jungen Marsch gehören.
- (2) Das Gebiet ist als großflächig offener Raum in unmittelbarer Nachbarschaft des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer erhalten und größtenteils störungsfrei. Das Gebiet Wangerland - binnendeichs ist einer der wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe und es hat herausragende Bedeutung als Hochwasserrastplatz insbesondere für Limikolen und Möwenarten.
- (3) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.....
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Landschaftsschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für die wertbestimmende Brutvogelart Wiesenweihe in den Teilgebieten Elisabethgroden, Neu-Augustengroden, Friedrich-Augustengroden, Friederikengroden, und Sophiengroden, im Einzelnen durch
    - a. Schutz der Wiesenweihennester auf landwirtschaftlichen Flächen,
    - b. Offenhaltung der Landschaft,
    - c. Erhaltung der Störungsfreiheit,
    - d. Freihaltung von Bebauung,
  2. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für die wertbestimmende Gastvogelart Goldregenpfeifer, im Einzelnen durch
    - a. Offenhaltung der Landschaft,
    - b. Erhaltung der Störungsfreiheit,
    - c. Freihaltung von Bebauung,
    - d. Erhaltung und örtliche Verbesserung des Grundwasserstands,
    - e. Erhaltung des Acker – Grünlandverhältnisses.
  3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes für die wertbestimmenden Zugvogelarten Rotschenkel, Pfeifente, Kiebitzregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Dunkler Wasserläufer, Lachmöwe und Sturmmöwe, im einzelnen durch
    - a. Offenhaltung der Landschaft,
    - b. Erhaltung der Störungsfreiheit,
    - c. Freihaltung von Bebauung,
    - d. Erhaltung und örtliche Verbesserung des Grundwasserstands,
    - e. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen,
    - f. die Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern,
    - g. die Erhaltung des Acker - Grünlandverhältnisses.
  4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten Kiebitz und Rotschenkel in den Teilgebieten Elisabethgroden sowie Minsener Hammrich.

*(6) Weitere Erhaltungsziele sind die Sicherung der offenen Flächen mit ausreichender Größe und großen Abständen zu störenden vertikalen Strukturen, die Erhaltung unverbaubarer Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit der Rastgebiete sowie die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit.*

§ 3 der Verordnung untersagt u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen. Freigestellt sind nach § 4 zwar privilegierte Vorhaben im Außenbereich, aber nur aus betrieblichen und immissionschutzrechtlichen Gründen. Befreiungen von der Verordnung können erteilt werden, wenn ein Versagen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder Gründe des Allgemeinwohls dafür sprechen. Insbesondere letzteres kann für die Errichtung von WEA vor dem Hintergrund einer europäischen Schutzgebietskulisse nicht geltend gemacht werden.

Die Freihaltung der noch offenen Landschaft in der direkten Nachbarschaft zum Nationalpark Nds. Wattenmeer stellt hier ein sehr hohes zu schützendes Gut dar und ist unter den besonderen Schutzziele jeweils unter den oben genannten Punkten a-c mehrfach ausdrücklich genannt. Extra genannt wird in der Verordnung auch, dass vertikale Strukturen diesen Raum erheblich stören würden. Dies muss naturgemäß für über 100 m hohe bauliche Anlagen mit drehenden Flügeln besonders gelten. Dem Bestreben zur Freihaltung der Landschaft aus Gründen des Vogelschutzes würde die Errichtung von WEA eindeutig entgegen stehen, da Flächen für Offenlandarten unattraktiv werden und durch die Störung eine Vertreibungswirkung einsetzen würde. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich außerdem weite Flächen, auf denen die Sicherung von Grünland, Wiederherstellung von Grünland und Herstellung von extensiv genutztem Grünland als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung des Windparks Bassens betrieben wird. Damit wird die Eignung der Flächen für Wiesenvögel besonders gesichert und unterstützt und der europäische Schutzgedanke umgesetzt. Die Errichtung von WEA würde diese Maßnahmen unterlaufen.

Der Landkreis Friesland hat als Untere Naturschutzbehörde außerdem mitgeteilt, dass Genehmigungen für WEA innerhalb des LSG FRI 123 nicht erteilt würden, da Schutzziel und Verordnung dagegen sprechen (Besprechung am 21.07.2014).

Bei den übrigen kleineren LSG (FRI 115 Ziallerns, FRI 70 Groß Scheep) sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen GLB 18 – 22 handelt es sich um gleichzeitig denkmalgeschützte (Bau- oder Bodendenkmale) Hofanlagen oder Siedlungen (Wurten) mit typischen Gehölzstrukturen. Die Verordnungen zu den GLB bzw. LSG untersagen die Errichtung von baulichen Anlagen. Befreiungen in besonderen Fällen (§ 3 der VO zu GLB 18 - 22) sind zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes (vor schädigenden Einflüssen bewahren und nachhaltig sichern) nicht verhütet oder ausgeglichen werden können. Da in diesen kleinen Bereichen die Belange Naturschutz, Denkmalschutz und Immissionsschutz der Errichtung von WEA entgegenstehen, werden die Flächen als „harte“ Ausschlussflächen betrachtet.

Zu diesen eigentlichen Schutzbereichen werden aus Vorsorgegesichtspunkten Abstandszonen freigehalten. Diese „weichen“ Abstände wurden, wenn bekannt, nach den Empfindlichkeiten der jeweils in den Gebieten wertbestimmenden Arten anhand der Empfehlungen der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie Stand Oktober 2014 (NLT-Papier) gewählt. Sonst wurde ein pauschaler Schutzabstand von 200 m angenommen.

- Naturschutzgebiet WE 095 Fischhausen Graureiher 1000 m
- Naturschutzgebiet WE 130 Wiesenbatterie Schillig 1000 m

- Landschaftsschutzgebiet FRI 123 Wangerland Binnendeich Wiesenweihe 1000 m
- FFH-Gebiet Teichfledermaushabitat 300 m

Bei allen kleineren Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um Gehölzbereiche, Alleen, die zu einzelnen Hofanlagen oder zu einem Dorf (Ziallerns) gehören. Da diese Wohnstandorte aus Gründen des Immissionsschutzes sowieso mit dem Abstand von 300 m (Karte 1) bzw. 500 m (Karte 2) umgeben sind, ergibt sich hier ein größerer Abstand als 200 m zu den geschützten Bereichen.

Als „harte“ Ausschlussflächen sind wegen ihrer internationalen naturschutzfachlichen Bedeutung Europäische Vogelschutzgebiete und der Nationalpark Wattenmeer eingestuft worden. Entsprechend der Empfehlungen des NLT-Papiers werden Abstände von 1000 m nach wertbestimmenden Arten um diese Fläche als „weiche“ Ausschlussflächen vorsorgend angenommen. Die Gemeinde bleibt hier auch vorsorgend bei dem Schutzabstand von 1000 m zur Graureiherkolonie Fischhausen, so wie er im NLT Papier 2011 empfohlen wurde, da es sich um ein Naturschutzgebiet handelt und die Untere Naturschutzbehörde die Bedeutung des Gebietes bestätigt hat.

Bei den naturschutzfachlich wertvollen Flächen kommt es vielfach zu Überlagerungen verschiedener Eigenschaften bzw. Abstände, so dass insbesondere im Küstenbereich der weitergehende Abstand von 1000 m meist den Flächenbegrenzungen der Potentialflächen zugrunde liegt.

Größere Gewässer wurden ebenfalls als „harte“ Ausschlussflächen definiert. Es handelt sich hierbei, im Wesentlichen um den Hooksier Binnhafen („Hooksmeer“), der als Hafen gewidmet ist und gem. Verordnung der Unterbringung und zum Betrieb von Segel- und Motorbooten, von Krabben- und Muschelkuttern der ortsansässigen Fischer und sonstiger Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte als öffentliche Einrichtungen dient (Verordnung des Landkreises Friesland von 2004). Erholungs- und Freizeitwecken dient das nach Kleinentnahme neu entstandene Gewässer nördlich von Hohenkirchen („Wangermeer“). Direkt neben dem Gewässer befindet sich Wohnnutzung zum Dauerwohnen und als Ferienwohnen, so dass die Errichtung von WEA hier ebenfalls ausgeschlossen ist. Beide „Meere“ sind außerdem lt. RROP regional/überregional bedeutsame Erholungsschwerpunkte.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangerland befinden sich einige Flächendarstellungen „Flächen für Natur und Landschaft“ sowie „Grünflächen“. Diese Darstellung und die Zielsetzung zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft widersprechen einer möglichen Errichtung für WEA, so dass diese Flächen als „harte“ Ausschlussflächen gewertet wurden.

Die einzige Waldfläche (so auch dargestellt im FNP) im Gemeindegebiet liegt südlich des Hooksmeeres in Hooksiel. Zwischen der Wasserfläche und der Waldfläche ist im FNP eine Grünfläche geplant. Die Grünfläche ist teilweise als Vorrangfläche für Natur und Landschaft, der Wald als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im RROP dargestellt. In der benachbarten Grünfläche sind mehrere gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope enthalten. Zu Nutzungen in Wäldern formuliert das RROP das Ziel D 3.3 „Erhebliche oder dauerhafte Eingriffe in die vielfältige Leistungsfähigkeit speziell zusammenhängender, großflächiger Waldgebiete in Friesland, sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz sowie die ungestörte Entwicklung der Artenvielfalt grundsätzlich zu unterlassen“. Der Landkreis Friesland ist ein extrem waldarmer Landkreis (5,7 %, zum Vergleich Niedersachsen 24,3%), so dass der Schutz vorhandener

Waldflächen einen hohen Stellwert hat. Da hier auch geschützte Bereiche und Erholungsbereiche angrenzen, kommt dem Wald in Hooksiel eine besondere Bedeutung zu. Die Flächen, in denen sich geschützte Bereiche befinden und Vorrangdarstellungen werden als mögliche WEA-Standorte grundsätzlich ausgeschlossen („hartes“ Kriterium“). Die verbleibende Waldfläche, in der theoretisch vielleicht eine WEA errichtet werden könnte, wird mit in die Bilanzierung der Karte 1 berücksichtigt, aber bei der weiteren Betrachtung in Karte 2 als „weiche“ Ausschlussfläche behandelt.

Folgende Bereich wurden auf der Ebene der Standortanalyse nicht kartiert:

- Flächen mit Bedeutung für Fledermäuse (größere hochwertige Bereiche sind nicht bekannt bei Landkreis Friesland und Nds. Umweltkarten), Ausnahme FFH-Gebiet Teichfledermaus
- Für Brutvögel und Gastvögel wertvolle Bereiche: keine der nach dem ersten und zweiten Untersuchungsschritt gefundenen Flächen liegt in einem international bis regional wertvollen Bereich lt. Nds. Umweltkarten. Auch die Auswertung der letzten Zählergebnisse 2007-2013 für den Landkreis Friesland zeigen nur vorläufige Wertigkeiten, die nicht als abschließende Kriterien angenommen werden können.

<b>Ausschlussflächen</b>	<b>Zuordnung der Gebiete hart oder weich</b>	<b>Harte Tabuzonen Abstand</b>	<b>Weiche Tabuzonen Abstand</b>
Natur und Landschaft			
Nationalpark Wattenmeer	H	-	1000 m
FFH-Gebiete Europäische Vogelschutzgebiete	H	-	300m/1000 m
Naturschutzgebiete	H	-	1000 m
Landschaftsschutzgebiete Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	H	-	200 m /1000 m
Flächen für Natur + Landschaft, Grünflächen im FNP	W	-	-
Wald	H/W	-	-
Gewässer	H	-	-

### **B.3.3 Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur**

Weiterhin werden auch verschiedene Einrichtungen der technischen Infrastruktur samt der mindestens erforderlichen Schutzabstände als Ausschlussflächen hinzugenommen.

Zu den klassifizierten Straßen sind zunächst die Bauverbotszonen von 20 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 NStrG bzw. § 9 FStrG (Bundesautobahnen verlaufen nicht im Gemeindegebiet oder entlang der Gemeindegrenze) als „harte“ Ausschlusskriterien einzuhalten. Dazu wird entsprechend der Planungspraxis der von den Straßenbaubehörden geforderte Schutzabstand von 150 m (ca. Kipphöhe) als „weiches“ Kriterium berücksichtigt.

An Hochspannungsleitungen können WEA theoretisch so nah heranrücken, dass die Flügelspitzen die Seile nicht berühren (daher Rotorradius 50 m als „hartes“ Kriterium), praktisch wer-

den jedoch von den Leitungsträgern gem. DIN EN 50341 oft größere verlangt. In dieser Untersuchung liegt nur eine potentielle Fläche südlich von Middoge an einer elt. Leitung. Für diese Fläche wurde vom Leitungsträger mitgeteilt, dass die Abstände je nach Anlagentyp und Baustelleneinrichtung variieren können. Nach den Informationen, die der Gemeinde vorliegen, erscheint ein Abstand von mind. 60 m zu äußeren Leitungsseil erforderlich zu sein. Dieser Abstand wurde als „weiches“ Kriterium in die Untersuchung aufgenommen.

Der Verlauf des Deiches selbst wurde als „hartes“ Kriterium bewertet, da die Errichtung einer WEA dem Deich schadet und damit dem Hochwasserschutz zuwiderläuft. Gem. § 16 Nds. Deichgesetz ist mit baulichen Anlagen landseits ein Abstand von 50 m zum Deich einzuhalten, da evtl. Befreiungen erteilt werden könnten, wurde dieser Abstand als „weiches“ Kriterium angewendet.

Entlang der im Gemeindegebiet vorhandenen Gasleitung wurde ein Vorsorgeabstand von 30 m beidseits als „weicher“ Abstand festgelegt, da mindestens dieser Abstand üblicherweise vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) oder den Leitungsbetreibern gefordert wird.

Aufgrund der Aufstellung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII-1 „Windpark Bassens“ ist der Gemeinde Wangerland der Verlauf der militärischen Richtfunkstrecke Wangerland- Wilhelmshaven mit den dazu geforderten Abständen von 2x100 m bekannt. Beim Repowering im Windpark Bassens mussten diese Abstände eingehalten werden, daher wird dieser Abstand entlang der Strecke als „hartes“ Kriterium angesetzt.

Weitere militärische oder private Richtfunktrassen wurden auf dieser Untersuchungsebene nicht berücksichtigt, da Informationen dazu von den Betreibern erst bei Nachfragen zu konkreten Vorhaben mitgeteilt werden.

An der nordwestlichen Gemeindegrenze liegt der Sonderlandeplatz Harlesiel, bei dem es sich nicht um einen öffentlichen Landeplatz handelt. Nach Auskunft der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständige Luftfahrtbehörde ist ohne konkretes Vorhaben ein pauschaler Schutzbereich für die Errichtung von baulichen Anlagen zu beachten. Dieser beträgt in Verlängerung der Start- und Landebahn das 20-fache der Anlagenhöhe und seitlich die 5-fache Anlagenhöhe. Bei 150 m hohen Anlagen macht das einen Abstand von 3000 m / 750 m. In diesem Abstand wurden auch bisher keine WEA errichtet. Dieser Schutzabstand wird als „weiches“ Kriterium in die Betrachtung des Flächenpotentials einbezogen.

<b>Ausschlussflächen</b>	<b>Zuordnung der Nutzung hart oder weich</b>	<b>Harte Tabuzonen Abstand</b>	<b>Weiche Tabuzonen Abstand</b>
Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur			
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Bauverbotszonen	H	20 m	150 m
Elektrische Freileitungen, Hauptversorgungsleitungen (Hochspannungsleitungen 110 kV und höher)	H	50 m	60 m
Unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Erdgas)	H	-	30 m
Richtfunkstrecken	H	-	100 m

### B.3.4 Raumordnung

#### Landesraumordnungsprogramm

Innerhalb der Gemeinde Wangerland befinden sich entsprechend der zeichnerischen Darstellung des LROP Niedersachsen Vorranggebiete Natura 2000.

Entsprechend dem Ziel 01 zum Kapitel 3.1.3 „Natura 2000“ des LROP sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern und darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. Das NNatG auf das sich das Ziel 01 bezieht, wurde im Jahr 2010 im Zuge der Föderalismusreform aufgehoben und durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ersetzt. Jedoch wurde der Wortlaut des § 34 c NNatG in das Bundesnaturschutzgesetz übernommen, wonach ein Projekt, welches zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, unzulässig ist. Da dies bei Windenergieanlagen regelmäßig zu erwarten ist und die Sicherung des Gebietes durch nationales Recht (Landschaftsschutzgebietsverordnung) gesichert wurde, wird das FFH- Gebiet „Wangerland binnen-deichs“ als „hartes“ Ausschlusskriterien definiert.

#### Regionales Raumordnungsprogramm

Als weitere entgegenstehende Belange zur Errichtung von WEA werden die Aussagen des RROP für den Landkreis Friesland herangezogen. (siehe dazu Abbildung im Anhang)

Die im RROP 2003 des Landkreises Friesland dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden als „harte“ Ausschlussflächen gewertet, da es sich hierbei um bereits unter Schutz stehende oder hochwertige Teile von Natur und Landschaft handelt, wo davon ausgegangen werden kann, dass Vorhaben für WEA hier nicht genehmigungsfähig wären. Die Gemeinde sieht auch hier vorsorgend Schutzabstände von 200 m vor. Diese werden jedoch in den meisten Fällen von Schutzabständen in Zusammenhang mit Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten überlagert. Ein solcher Schutzabstand ist aber in Bezug auf eine Vorrangfläche für Natur und Landschaft des Landkreises Wittmund direkt an der südwestlichen Gemeindegrenze zu beachten. Die Gemeinde Wangerland legt hier ebenfalls einen pauschalen Schutzabstand von 200 m fest, der in ihr Gemeindegebiet hineinragt.

Das RROP stellt in der Gemeinde Wangerland Vorrangflächen für ruhige Erholung und Vorrangflächen für intensive Erholung dar. Da ein wesentlicher Schwerpunkt der Nutzungen und der gemeindlichen Entwicklung im Bereich Freizeit und Tourismus liegt, werden die so dargestellten Flächen als „weiche“ Ausschlusskriterien in das Suchverfahren aufgenommen. Auch wenn nicht eindeutig geklärt ist, ob und wie Erholungssuchende und Touristen WEA als störend empfinden, so sollen doch vorsorgend die Bereiche, die im RROP für Freizeit und Erholung vorrangig festgelegt wurden, von Belastungen der Landschaft und durch Lärm von WEA freigehalten werden. Das RROP sieht für Gebiete für ruhige Erholung ein ungestörtes Erleben der Natur vor und störende Nutzungen sind fernzuhalten.

Die Vorsorgeflächen Grünlandbewirtschaftung, Natur und Landschaft sowie Erholung werden in im Folgenden bei der Beurteilung der Eignung der einzelnen Potentialflächen berücksichtigt, da die öffentlichen Belange, die mit den Vorsorgedarstellungen verbunden sind, einer gemeindli-

chen Abwägung zugänglich sind. Beeinträchtigungen sind möglichst zu vermeiden. Liegen schwerwiegende andere Belange vor, die für eine Errichtung von WEA in Vorsorgegebieten sprechen, so kann bei den konkurrierenden Belangen der Vorsorgeaspekt zurück gestellt werden. So überlagert die Vorsorgedarstellung Erholung weite Teile des Gemeindegebietes. Bei der Darstellung stand die Qualität des Landschaftsbildes im Vordergrund. Es handelt sich bei dem Planungsmaßstab aber um großflächige, auf einzelne Standorte bezogen undifferenzierte Aussagen mit einer groben Abgrenzung.

Nicht betrachtet wurden die Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (hier Kleiabbaubau), da der Kleiabbaubau in der Gemeinde auf diesen Flächen beendet wurde und auf der Fläche nördlich von Hohenkirchen über die 82. und 102.. FNP-Änderung im Bereich des ehemaligen Kleiabbaus nun eine Wohn- und touristische Nutzung geplant ist und auch bereits realisiert wird.

<b>Ausschlussflächen</b>	<b>Zuordnung der Nutzung</b> hart oder weich	<b>Harte Tabuzonen</b> Abstand	<b>Weiche Tabuzonen</b> Abstand
Raumordnung			
Vorranggebiete Natur und Landschaft	H	-	200 m
Vorranggebiet ruhige Erholung	H	-	-
Vorranggebiet intensive Erholung	H	-	-

## **B.4 Flächenzusammenstellung**

In der **Karte 1** werden die Flächen dargestellt, die unstrittig als "harte" Ausschlussflächen eingestuft werden können. Dabei ist zu betonen, dass bei der Einstufung in diese Kategorie sowie bei der Festlegung der Schutzabstände im Zweifel eher weniger Ausschlussflächen definiert wurden, um nicht frühzeitig eine zu starke Einschränkung der Flächen, die theoretisch für Windenergieanlagen genutzt werden könnten, vorzunehmen.

Zur Größenermittlung der Flächen in Karte 1 wurden Flächen mit einem Durchmesser von mind. 100 m berücksichtigt, da auf kleineren Flächen keine z.Zt. marktüblichen WEA errichtet werden könnten. Es verbleiben die Teile des baurechtlichen Außenbereiches, die in der Gemeinde für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung ständen, wenn die Gemeinde auf die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten würde.

	<b>Karte 1</b>
<b>Flächenpotential</b>	<b>3749 ha</b>
darin enthalten WP Bassens	177 ha

(Darin enthalten Waldfläche 103 ha)

(Flächengröße des Bebauungsplanes Nr. XIII-1 Windpark Bassens und der 74. FNP-Änderung (WP Bassens Erweiterung) zusammen 204 ha)

Die folgende Tabelle zeigt die Flächengröße für die Potentialflächen aus **Karte 2**. Es wurden nur Flächen berücksichtigt, in die mindestens 3 WEA mit einem Abstand von 300 m untereinander passen. Auch diese Überlegung beruht auf der Annahme von eher kleineren WEA mit einer

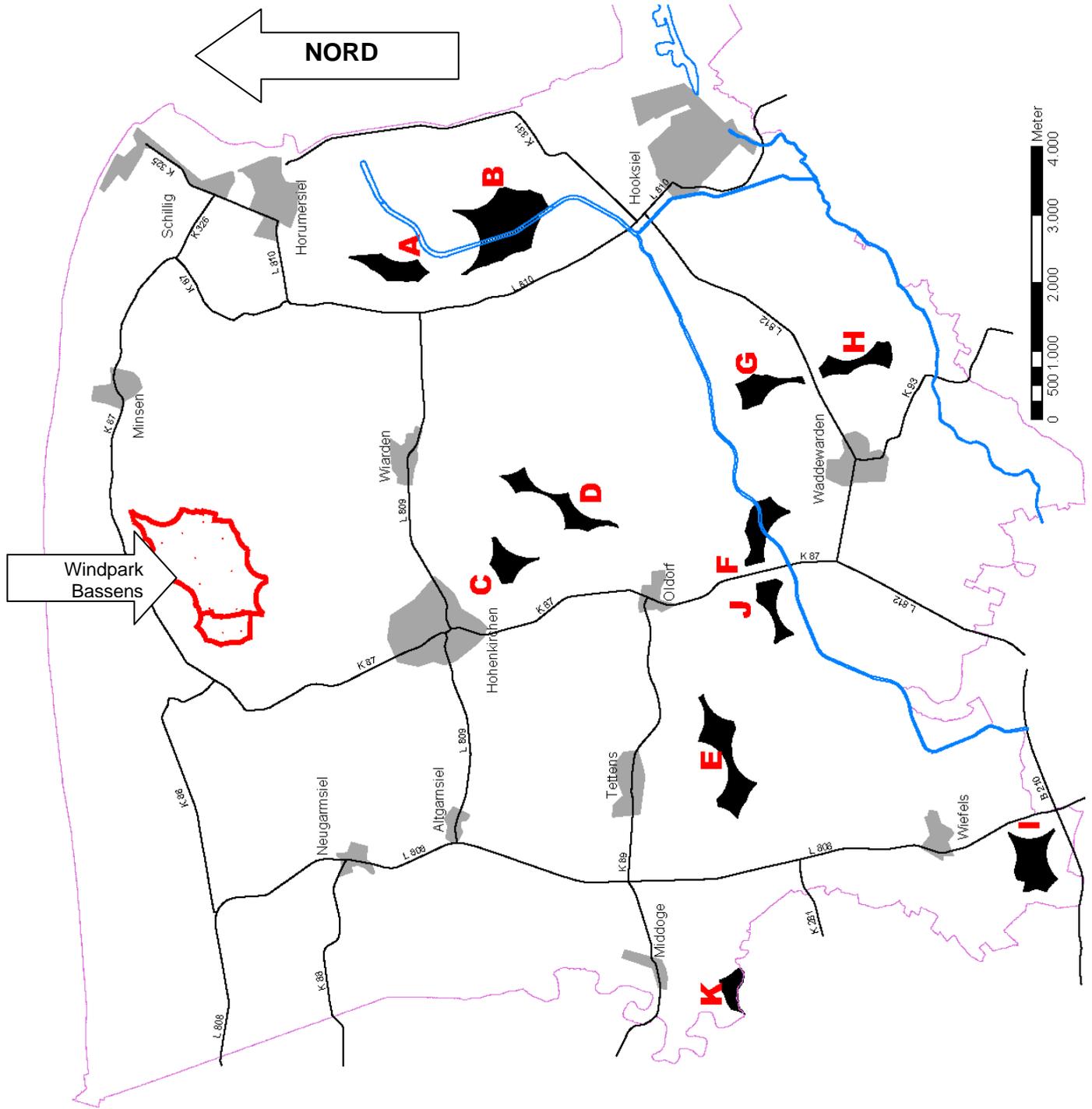
---

Höhe von 150 m. Außerdem werden damit Flächen in der Betrachtung gehalten, die evtl. mit benachbarten Flächen eine Konzentrationswirkung erzielen könnten und das Flächenpotential wird nicht zu stark eingengt.

---

Bezeichnung	Lage	Flächengröße ha
<b>A</b>	Wiardergroden	21,29
<b>B</b>	St. Joostergroden	75,67
<b>C</b>	südöstlich Hohenkirchen	16,71
<b>D</b>	nordöstlich Oldorf	22,68
<b>E</b>	südlich Pievens	40,12
<b>F</b>	südlich Oldorf	24,90
<b>G</b>	nordwestlich Haddien	18,27
<b>H</b>	südwestlich Haddien	19,27
<b>I</b>	südlich Versorgungszentrum Wiefels	33,87
<b>J</b>	südlich Oldorf	15,92
<b>K</b>	südlich Middoge	10,90
Summe		299,62

---



## B.5 Standortauswahl aus den ermittelten Potentialflächen

Die für die Darstellung als Konzentrationszone in Betracht kommenden Potentialflächen (siehe Karte 2) sind in einem dritten Arbeitsschritt hinsichtlich weiterer entgegenstehender Belange, aber auch bezüglich möglicher positiver Attribute zu betrachten. Die Flächen werden zunächst mit folgenden Inhalten näher beschrieben.

### Beispielfläche

<b>Lage</b>	Nächste Ortschaften, Straßen
<b>Größe</b>	Größenangaben gerundet auf ha
<b>Anzahl WEA</b>	mögliche Anzahl WEA geschätzt mit Abständen von mind. 300 m der WEA untereinander
<b>verkehrliche Erschließung</b>	Abstand zu nächstgelegenen klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen durch WEA oder gewerbliche Immissionen, die evtl. eine eingeschränkte Flächennutzung bedingen
<b>RROP</b>	Darstellungen des RROP (siehe Anhang)
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	<p>gem. Fortschreibung LRP Biotoptypen unterschieden in 5 Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ I geringe Bedeutung</li> <li>○ II allgemeine bis geringe Bedeutung</li> <li>○ III allgemeine Bedeutung</li> <li>○ IV besondere bis allgemeine Bedeutung</li> <li>○ V besondere Bedeutung</li> </ul> <hr/> <p>wertvolle Bereiche Gastvögel Kartierung 2007 - 2013 wertvolle Bereiche Brutvögel Kartierung 2009 – 2013 (Material UNB Landkreis FRI)</p> <hr/> <p>Ergebnisse Kartierungen pg grün 2011 (nur D, G, I, J/E) Brutvögel (Bedeutung/Empfindlichkeit) Gastvögel (Bedeutung/Empfindlichkeit/ Kollisionsrisiko)</p>
<b>Landschaftsbild</b>	<p>gem. Fortschreibung LRP unterschieden in 5 Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1 sehr geringe Bedeutung</li> <li>○ 2 geringe Bedeutung</li> <li>○ 3 mittlere Bedeutung</li> <li>○ 4 hohe Bedeutung</li> <li>○ 5 sehr hohe Bedeutung</li> </ul> <p>ggfs. Vorbelastung des Landschaftsbildes</p>
<b>Erholungsfunktion</b>	<p>Lage in einer touristischen Schwerpunktzone (72. FNP Änderung) touristische Radroute in &lt; 500 m Entfernung, bedrängende Wirkung möglich ((Verlauf der Radwege aus der Freizeitkarte der Gemeinde und Wanderradwege RROP, siehe Anhang)</p>
<b>Sonstige Belange</b>	z.B. Besondere Abstände zu Straßen, Gewässern, technischen Anlagen

LRP Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland mit Fortschreibung 2012 - 2014  
WEA Bestand in Flächenübersicht in Karte im Anhang zu ersehen

**Flächenbeschreibung**

- Abgrenzung der Fläche
- Art der Nutzung
- Besonderheiten auf der Fläche und in der Umgebung

**Naturschutzfachliche Informationen**

Zur Bedeutung der Flächen für die Avifauna wurden neuere vom Landkreis Friesland im April 2014 zur Verfügung gestellte Daten ausgewertet. Auf die älteren Daten der Nds. Umweltkarten des MU wurde daher nicht zurückgegriffen.

Für einige Flächen liegen avifaunistische Erhebungsdaten durch Kartierungen der pg grün in 2011 vor, die in die Flächenbeschreibung aufgenommen wurden.

In Bezug auf die Bewertung von Arten und Lebensgemeinschaften wurde ebenfalls auf Daten des Landkreises Friesland zurückgegriffen, die dort zur Fortschreibung des LRP erhoben bzw. erstellt wurden.

**Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Einer der wichtigen Entwicklungsbereiche für die Gemeinde Wangerland stellen Tourismus und Erholung dar. Mit der 72. FNP-Änderung wurden zwischen Hooksiel und Horumersiel fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen I und II in die vorbereitende Planung der Gemeinde aufgenommen. In die einzelne Flächenbeschreibung und Bewertung fließt daher ebenfalls ein, ob sich die Flächen innerhalb der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzonen befinden. Weiterhin werden die Darstellungen als Vorsorgegebiet Erholung im RROP ausgewertet, auch wenn durch die großflächige Darstellung wenig standortspezifische Qualitäten erkannt werden können.

## Fläche A

<b>Lage</b>	Östlich L 810 zwischen Wiarder Altendeich und Wiarder Groden
<b>Größe</b>	ca. 21,29 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 3 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	von L 810 aus; ca. 500 m durch neu anzulegende Zufahrt
<b>Immissionsschutz</b>	Zu Immissionspunkten im Südosten Vorbelastungen durch vorhandene WEA möglich
<b>RROP</b>	Vorsorgegebiet für Erholung
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Biotoptypen Wertstufe I geringe Bedeutung ----- ----- Gastvögel vorläufig landesweite Bedeutung Brutvögel ohne Darstellung ----- ---
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 3
<b>Erholungsfunktion</b>	liegt in einer touristischen Schwerpunktzone, touristische Radroute im Westen <500 m entfernt
<b>Sonstige Belange</b>	pot. Entwicklungszone Biosphärenreservat

### Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich sowie aus der Abgrenzung zu einem Vorranggebiet „Ruhige Erholung“.

Es handelt sich um Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland.

Der offene Grünlandcharakter wird eingeengt durch Bebauung entlang der L 810, die vorhandenen WEA und eine Biogasanlage beeinträchtigen das ruhige Landschaftsempfinden.

### Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Die Fläche liegt in der Zone II (Darstellung der 72. FNP Änderung), die wichtige Funktionen für den Tourismus und die Erholung im Freiraum, beinhaltet. Hier liegen wesentliche Hauptverbindungen für Spaziergänger und Radfahrer und touristische Nutzungen entlang der L 810, die vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen sind. (Kap. 4.2 der 72. FNP- Begründung) Der Kurort Horumersiel liegt nur in ca. 1,5 km Entfernung. Ein Vorranggebiet für ruhige Erholung schließt sich direkt nördlich an die Fläche an.

**Fläche B**

<b>Lage</b>	Östlich L 810 zwischen St. Jooster Altendeich und St. Jooster Groden
<b>Größe</b>	ca. 75,67 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 9 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	von L 810 aus; ca. 500 m Ausbau vorhandener Wege evtl. möglich; Anfahrt entweder von 2 Seiten oder Querung Tief erforderlich
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen durch vorhandene WEA an versch. Seiten möglich
<b>RROP</b>	Vorsorgegebiet für Erholung Vorsorge Natur und Landschaft
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Biotoptypen Wertstufen I - II ----- ----- Gastvögel vorläufig landesweite Bedeutung Brutvögel ohne Darstellung ----- ---
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 3 Fläche von 10 WEA an verschiedenen Seiten umgeben
<b>Erholungsfunktion</b>	liegt in einer touristischen Schwerpunktzone, touristische Radroute im Südosten und Westen ca. 500 m entfernt
<b>Sonstige Belange</b>	10 m Abstand mit WEA zum Tief zu beachten pot. Entwicklungszone Biosphärenreservat

**Flächenbeschreibung**

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich. Im Südwesten reicht der Schutzabstand zum Naturschutzgebiet „Fischhausen“ (Graureiherkolonie) mit 1000 m an die Fläche heran. Die Fläche wird durch das Crildumer Tief geteilt.

Es handelt sich um Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland. Der offene Grünlandcharakter wird eingeengt durch Bebauung entlang L 810, die vorhandenen WEA und eine Biogasanlage beeinträchtigen das ruhige Landschaftsempfinden.

**Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Die Fläche liegt in der Zone II (Darstellung der 72. FNP Änderung), die wichtige Funktionen für den Tourismus und die Erholung im Freiraum, beinhaltet. Hier liegen wesentliche Hauptverbindungen für Spaziergänger und Radfahrer und touristische Nutzungen entlang der L 810, die vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen sind. (Kap. 4.2 der 72. FNP- Begründung)

**Fläche C**

<b>Lage</b>	südöstlich Hohenkirchen
<b>Größe</b>	ca. 16,71 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 3 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	K 87 Oldorfer Straße, ca. 700 m, Ausbau vorhandener Weg teilweise möglich
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen durch vorhandene WEA im Südwesten möglich
<b>RROP</b>	Vorsorgegebiet für Erholung
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Biotoptypen Wertstufe II ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung ----- --
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 2-3 Vorbelastung elt. Freileitung im Norden
<b>Erholungsfunktion</b>	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
<b>Sonstige Belange</b>	keine

**Flächenbeschreibung**

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich im Norden, Osten und Süden aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich und im Westen durch den 700 m-Abstand zur Allgemeinen Wohnnutzung im Siedlungsbereich Hohenkirchen.

Es handelt sich um Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung überwiegend durch Grünland. Der Grünlandbereich ist von tiefliegenden, ständig wasserführenden Gräben durchzogen.

**Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

**Fläche D**

<b>Lage</b>	Nordöstlich von Oldorf
<b>Größe</b>	ca. 22,68 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 4 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	K 87 Oldorfer Straße, ca. 1000 m, Neuanlage von Wegen, Querung Poggenburger Leide erforderlich
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen im Norden und Süden durch vorhandene WEA möglich
<b>RROP</b>	südlicher Teil Vorsorgegebiet für Erholung
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Biotoptypen Wertstufe I - II <hr/> Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung <hr/> Brutvögel (lokale Bedeutung/Empfindlichkeit gering/mittel/ Kollisionsrisiko gering)
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 2-4
<b>Erholungsfunktion</b>	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft, touristische Radroute im Süden <500 m entfernt
<b>Sonstige Belange</b>	10 m Abstand mit WEA zur Poggenburger Leide

**Flächenbeschreibung**

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich.

Es handelt sich um Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung überwiegend durch Grünland. Durch den Südteil der Fläche fließt die Poggenburger Leide. Die Fläche ist wenig durch Siedlungsgebiete oder vorhandene WEA gestört.

**Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

**Fläche E**

<b>Lage</b>	Südlich Tettens
<b>Größe</b>	ca. 40,12 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 8 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	L 808, ca. 900 m, Querung des Tiefs erforderlich
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen im Norden durch vorhandene WEA möglich
<b>RROP</b>	Vorsorgegebiet für Erholung östlicher Teil Vorsorge Natur und Landschaft westlicher Teil Vorsorge Grünlandbewirtschaftung
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	<p>Biotoptypen Wertstufe II</p> <hr/> <p>Gastvögel Status offen Brutvögel ohne Darstellung</p> <hr/> <p>Brutvögel (geringe Bedeutung/Empfindlichkeit gering/Kollisionsrisiko für Rohrweihe)</p>
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 4
<b>Erholungsfunktion</b>	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft, touristische Radroute im Osten und Westen <500 m entfernt
<b>Sonstige Belange</b>	Fläche für Kompensationsmaßnahmen im oder am Gebiet

**Flächenbeschreibung**

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich.

Es handelt sich um eine weite offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland. Durch die Fläche fließt das Tettenser Tief. Die benachbarten Hofanlagen sind nur teilweise mit Gehölzbeständen umgeben. Der Ortsrand von Tettens ist überwiegend gut eingegrünt. Der Landschaftsbereich ist auch bisher kaum durch vorhandene WEA gestört.

**Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

**Fläche F**

<b>Lage</b>	Südlich Oldorf, östlich K 87
<b>Größe</b>	ca. 24,9 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 4 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	von K 87 direkt
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen im Norden durch WEA möglich
<b>RROP</b>	Vorsorgegebiet für Erholung
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Biotoptypen Wertstufe II ----- ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung ----- ---
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 4
<b>Erholungsfunktion</b>	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
<b>Sonstige Belange</b>	10 m mit WEA zum Crildumer Tief

**Flächenbeschreibung**

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich.

Im Norden liegt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft mit einem 200 m Vorsorgeabstand.

Es handelt sich um eine offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland. Durch die Fläche verläuft von West nach Ost das Crildumer Tief. Die an der K 87 verlaufende Allee gliedert die Landschaft.

Im Süden befindet sich in ca. 500 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet "Nenndorf", dessen besondere Eigenschaft in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet wie folgt beschrieben wird:

„Die Hälfte des Gebietes liegt auf zwei Wurtten. Beide sind bebaut und als Bodendenkmale geschützt. Auf der nördlichen Wurt liegt ein waldähnlicher Gehölzbestand. Dieser trägt durch seine Eigenschaft positiv zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Alle im Gebiet liegenden Häuser und Höfe sind rundum eingegrünt. Neben dem Hof im Norden befindet sich eine alte, große Blutbuche.“

Zweck der Verordnung ist es, diesen Zustand vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, damit diese weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können. Durch die im Landschaftsschutzgebiet vorhandene Wohnnutzung ergibt sich ein Abstand von 500 m zur Fläche, der nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend ist, um von WEA ausgehende Schäden oder Gefährdungen zu vermeiden.

**Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

**Fläche G**

<b>Lage</b>	Nördlich L 812 , nordwestlich Haddien
<b>Größe</b>	ca. 18,27 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 3 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	von L 812 direkt
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen durch vorhandene WEA im Westen möglich
<b>RROP</b>	keine Darstellung
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Biotoptypen Wertstufe II ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung ----- Brutvögel (lokale – geringe Bedeutung/Empfindlichkeit gering/Kollisionsrisiko gering)
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 3
<b>Erholungsfunktion</b>	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
<b>Sonstige Belange</b>	keine

**Flächenbeschreibung**

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. der Ortslage Haddien, die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist. Im Süden verläuft eine Gasleitung zu der Abstand zu halten ist. Es handelt sich um eine offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland, die durch Gebäude und gebäudebegleitende Gehölze und die Allee an der L 812 vertikale Strukturen erhält. Die südlich benachbarte Hofanlage Canarienhausen und die Ortslage Haddien sind historische bauliche Anlagen mit alten Gehölzbeständen zur Eingrünung.

In südwestlicher Richtung befindet sich in ca. 500 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Canarienhausen“, dessen besondere Eigenschaft in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet wie folgt beschrieben wird:

„Canarienhausen: Eine Allee, hauptsächlich bestehend aus Eschen und Zitterpappeln, führt zum Hof. Der Hof liegt auf einer als Bodendenkmal geschützten Wurt. Zu früheren Zeiten soll sich hier eine Burg befunden haben. Der Hof ist umringt von einem offenen Graben und Bäumen, u.a. von Eschen, Kastanien, Birken und Zitterpappeln. Neben dem Gebäude befindet sich eine Obstwiese.“

Zweck der Verordnung ist es, diesen Zustand vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, damit diese weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können. Ein Abstand von 500 m, der sich sowieso aus dem Schutzabstand zur dort vorhandenen Wohnnutzung ergibt, ist ausreichend um von WEA ausgehende Schäden oder Gefährdungen zu vermeiden.

**Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Die Fläche ist nicht als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen. Sie ist in Hinblick auf Erholung/Fremdenverkehr ohne besondere Bedeutung.

**Fläche H**

<b>Lage</b>	südlich L 812 , südwestlich Haddien
<b>Größe</b>	ca. 19,27 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 4 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	von L 812 direkt
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen durch WEA im Nordosten möglich
<b>RROP</b>	Vorsorgegebiet Erholung
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Biotoptypen Wertstufe II ----- ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung ----- --
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 4
<b>Erholungsfunktion</b>	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft, touristische Radroute < 500 m entfernt
<b>Sonstige Belange</b>	keine

**Flächenbeschreibung**

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. der Ortslage Haddien, die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist. Es handelt sich um eine offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland, die durch Gebäude und gebäudenaher Gehölze und die Allee an der L 812 vertikale Strukturen erhält.

**Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Die Fläche ist im RROP als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Bei näherer Betrachtung ist die Fläche in Hinblick auf Erholung/Fremdenverkehr allerdings ohne besondere Bedeutung.

## Fläche I

<b>Lage</b>	Nördlich B 210 , westlich L 808 , südlich Abfallwirtschaftszentrum Wiefels
<b>Größe</b>	ca. 33,87 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 3-5 WEA möglich,
<b>verkehrliche Erschließung</b>	von L 808 direkt
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen gewerbliche Nutzung ist zu prüfen
<b>RROP</b>	teilw. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	<p>Biotoptypen Wertstufen I, II, III</p> <hr/> <p>Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel ohne Darstellung (westl. daneben nationale Bedeutung)</p> <hr/> <p>Brutvögel (teilw. landesweite Bedeutung/lokale Bedeutung/ Empfindlichkeit mittel-gering/Kollisionsrisiko gering)</p>
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Wertstufe 2</p> <p>Vorbelastung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Müllhalde als unnatürliche Erhebung in der Landschaft</li> <li>○ Bauliche Anlagen der Gewerbebetriebe</li> <li>○ Verlauf der B 210 mit Brückenbauwerk der L808</li> <li>○ größere Anzahl von WEA in der weiteren Umgebung (Windparks der Städte Wittmund und Jever, Einzelanlagen)</li> </ul>
<b>Erholungsfunktion</b>	beeinträchtigte Erholungsfunktion wegen Abfallwirtschaftszentrum und Verlauf der B 210
<b>Sonstige Belange</b>	Ob militärische Belange, z.B. Radarstrecken betroffen sind, lässt sich erst im weiteren Verfahren klären. Flächen für Kompensationsmaßnahmen im oder am Gebiet

### Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich. Im Norden begrenzt die gewerbliche Nutzung die Flächenausdehnung und im Westen ein 200 m Schutzabstand zu einem Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem RROP des Landkreises Wittmund. Weitere Abstände oder Maßnahmen in Bezug naturschutzfachlich wertvollen Flächen können erforderlich werden.

Die Fläche gliedert sich unmittelbar an den Standort des Abfallwirtschaftsbetriebes Wiefels und die daneben befindlichen Gewerbebetriebe an. Die begrünte Müllhalde des Abfallwirtschaftsbetriebes ist als deutliche Erhebung in der sonst ebenen Landschaft auffallend. Die Fläche wird landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzt. Innerhalb der Fläche befindet sich noch eine dauerhaft unbewohnte Hofstelle, die überplant werden kann.

Die hohe Bedeutung für die Avifauna des Bereiches westlich neben der Potentialfläche wurde durch eine Untersuchung (Avifaunistisches Fachgutachten "Windkrafttestfeld südlich AWZ Wie-

fels“, Büro für Biologie und Umweltplanung Dipl.Biol. Dr. Tim Roßkamp, Dez.2013) bestätigt. In diesem Zusammenhang wurde auch gutachterlich geklärt, dass unter Berücksichtigung bestimmter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die Errichtung von WEA auf der Fläche I aber möglich ist.

#### **Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Das Landschaftsbild ist wegen der vorhandenen Deponie und der gewerblichen Nutzungen bereits stark beeinträchtigt. Für die Erholung hat die Fläche keine Bedeutung.

### **Fläche J**

<b>Lage</b>	Südlich Oldorf, östlich K 87
<b>Größe</b>	ca. 15,92 ha
<b>Anzahl WEA</b>	ca. 3 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	von K 87 direkt
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen durch WEA im Norden möglich
<b>RROP</b>	Vorsorgegebiet für Erholung Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	<p>Biotoptypen Wertstufe II</p> <p>-----</p> <p>Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel regionale Bedeutung</p> <p>-----</p> <p>Brutvögel (geringe Bedeutung/Empfindlichkeit gering/Kollisionsrisiko für Rohrweihe)</p>
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 4
<b>Erholungsfunktion</b>	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
<b>Sonstige Belange</b>	Flächen für Kompensationsmaßnahmen am oder im Gebiet

#### **Flächenbeschreibung**

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich. Eine vorhandene Biogasanlage beeinträchtigt das Landschaftsempfinden.

Es handelt sich um eine offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland. Entlang der K 87 verläuft eine Allee.

#### **Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung**

Ein Teil der Fläche ist zwar als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen, eine besondere Bedeutung für diese Zwecke ist auf dieser Fläche und deren unmittelbarer Umgebung aber nicht gegeben.

## Fläche K

<b>Lage</b>	Südlich Middoge
<b>Größe</b>	10,90 ha
<b>Anzahl WEA</b>	Abstand zur nördl. 110 kV-Ltg. kann anlagenbedingt variieren, ggfs. 3 WEA möglich
<b>verkehrliche Erschließung</b>	K 89 ca. 1 km, teilweise Anlage von neuen Wegen erforderlich
<b>Immissionsschutz</b>	Vorbelastungen durch WEA im Osten möglich
<b>RROP</b>	-
<b>Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Biotoptypen Wertstufe I/II ----- kein Entwicklungsbereich im LRP ----- Gastvögel ohne Darstellung Brutvögel Landeskartierung wertvoller Bereich Brutvogelkartierung 2006/2010 Status offen ----- --
<b>Landschaftsbild</b>	Wertstufe 4 Vorbelastung durch 110 kV-Freileitung
<b>Erholungsfunktion</b>	allg. Erholungsfunktion in der freien Landschaft
<b>Sonstige Belange</b>	evtl. Erweiterung auf Stadtgebiet Wittmund möglich

### Flächenbeschreibung

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den 500 m-Abständen zum vorsorgenden Immissionsschutz zu den benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich sowie der südlich verlaufenden Gemeindegrenze. Der erforderliche Abstand zur nördlich verlaufenden 110 kV-Leitung hängt von mehreren technischen Faktoren (z.B. Größe der Anlage, erforderliche Arbeitsraum des Krans beim Anlagenbau oder bei Reparaturen) ab, die endgültig erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG nach den dann geltenden technischen Richtlinien festgelegt werden. Als „weiches“ Kriterium wurde ein Abstand von 60 m zur Leitung in die Flächenauswahl aufgenommen (siehe Kap. B.3.3). In einer relativ engen Konstellation sind auf dieser Fläche aber 3 WEA denkbar.

Es handelt sich um eine offene Marschlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Grünland.

### Bedeutung für Fremdenverkehr und Erholung

Die Fläche ist nicht als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen. Sie ist in Hinblick auf Erholung/Fremdenverkehr ohne besondere Bedeutung.

---

## B.6 Zusammenfassende Beurteilung

---

In der Zusammenfassung ist zunächst zu bemerken, dass bereits aufgrund der Kriterien, die zur Auswahl der Potentialflächen führten bzw. die im Umkehrschluss als „weiße“ Flächen der Standortanalyse verblieben, nach derzeitigen Informationen keine für die Natur und Landschaft oder sonstige Belange besonders wertvollen Bereiche zu betrachten sind. Die Flächen sind also nach diesem Kenntnisstand grundsätzlich geeignet zur Errichtung der WEA. Sie stellen sich bei der Betrachtung auch im Wesentlichen ähnlich dar, deutliche Unterschiede ergeben sich nur bei wenigen Punkten, so z.B. bei den Flächen A und B aufgrund ihrer Lage in der touristischen Schwerpunktzone und der Fläche I am Abfallwirtschaftszentrum Wiefels.

Die Gemeinde möchte aber nicht alle auf dieser Planungsebene als geeignet eingestuften Flächen auch für eine Errichtung von WEA freigeben, sondern weiterhin große Bereiche des Gemeindegebietes von störenden Einflüssen in der Landschaft freihalten. So wie dies auch die Zielsetzung zur Anwendung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB ist. Die Gemeinde legt Wert darauf, die typische Orts- und Landschaftsstruktur als wichtigen Bestandteil für Erholung weitgehend zu sichern. Der Freihaltung der Landschaft vor weiteren, möglicherweise als störend empfundenen WEA wird daher bei der Flächenauswahl zur Darstellung von Sondergebieten im Flächennutzungsplan ein hohes Gewicht beigemessen. Der allgemeine Anspruch unbelastete Freiräume zu sichern, hat in der Gemeinde Wangerland eine große Bedeutung, da Tourismus und Erholung hier eine wichtige Rolle spielen. Zwar ist die Gemeinde durch eine Vielzahl von Einzelgebäuden im Außenbereich geprägt, die aber durch Gebäudeform und Eingrünung zur typischen Eigenart der Landschaft zu zählen sind und in dieser Form nicht als Belastungen im Landschaftsbild erlebt werden. Die Gemeinde plant also möglichst Flächen in die Darstellung des FNP aufzunehmen, die am Rande von bereits vorbelasteten Bereichen liegen, so dass möglichst weitgehend unbelastete Räume verbleiben können.

Dazu gehört die Fläche C in der Nähe der Ortslage Hohenkirchen, wo auch eine 110 kV- Freileitung verläuft. Die Fläche H liegt an der südlichen Gemeindegrenze, an der sich abschnittsweise eine große Anzahl von WEA befinden. Die Fläche I grenzt direkt an das Abfallwirtschaftszentrum Wiefels mit Deponiehügel und Gewerbegebäuden an und im Süden verläuft die Bundesstraße. Die übrigen Flächen liegen in Landschaftsbereichen, die wenig bis sehr wenig belastet sind.

Vorhandene WEA im Gemeindegebiet können zwar einerseits als Vorbelastung gesehen werden und damit eine Flächeneignung begründen. Andererseits handelt es sich hier überwiegend um verstreute Altanlagen, die geeignet sind im Rahmen eines Repowering entfernt zu werden oder die langfristig aufgrund von Schäden abgebaut werden und für die an gleicher Stelle kein Ersatz errichtet werden darf.

Ein weiteres Kriterium zur Flächenauswahl lag ebenfalls im Bereich des Schutzes des Landschaftsbildes, in dem auf langgestreckte Parkkonfigurationen möglichst verzichtet wurde. Es wurde daher keine gemeinsame Darstellung der Flächen J und F bzw. G und H vorgenommen, die jeweils nur durch Kreis- bzw. Landesstraßen und den dazu erforderlichen Abständen getrennt werden. Es würde sich eine Reihe von ca. 7 Anlagen auf ca. 1,8 km bzw. 2 km erstrecken, die jeweils einen Riegel in der Landschaft darstellen. Gerade auch bei der „Durchfahrt“ auf den Straßen wäre dies unmittelbar zu erleben. Von diesen Flächen wurde daher die Fläche, die eher am Rand des Landschaftsbereiches zwischen von Hohenkirchen und Waddewarden

---

liegt und auf der auch 4 WEA gut möglich sind, zur Darstellung im Flächennutzungsplan vorgesehen. (Fläche H).

Auch die Fläche D hat eine sehr lang gestreckte Form (ca. 1,5 km zwischen der nördlichsten und der südlichsten Anlage) wobei die nördlichste auch noch deutlich von den drei südlichen abgesetzt wäre und den Eindruck einer Einzelanlage erwecken würde. Zusammen mit der Fläche C würden auch zwei Hoflagen (Auhuse) quasi mitten in den WEA-Parks stehen und hätten nur noch wenig Möglichkeiten des ungestörten Blicks in die Landschaft. Daher wurde die Fläche D nicht für eine Flächendarstellung vorgesehen.

Relativ randlich in diesem sonst freien Bereich liegt allerdings auch die Fläche E. Auf dieser Fläche sind 7 - 8 WEA möglich. Es handelt sich damit um die größte Fläche, die außerhalb eines für den Fremdenverkehr wichtigen Bereiches liegt. Auf diesen Flächen kann somit ein erheblicher Beitrag zur Nutzung der Windenergie geleistet werden. Dieses Potential möchte die Gemeinde nutzen. Der große zu erwartende Energieertrag rechtfertigt hier die Lage am Rand eines bisher wenig belasteten Raumes, der in der Gemeinde außerhalb der touristischen Bereiche sonst nur auf kleineren Flächen ebenfalls innerhalb von wenig belasteten Bereichen geleistet werden könnte (mit Ausnahme Fläche K).

Von den kleinen Flächen, auf denen nur 3 WEA nach den oben genannten Kriterien denkbar sind, ist die Fläche K die kleinste. Nur wenn die angenommenen reduzierten Abstände zur nördlich verlaufenden 110-kV-Leitung zugelassen werden, sind 3 WEA mit einem Abstand von 300 m untereinander darstellbar. Bei den anderen Flächen, auf denen ebenfalls nur 3 WEA möglich sind, wären allerdings aufgrund der Flächengröße auch 3 WEA eines größeren Typs denkbar und damit ggfs. eine größere Windausbeute. Auf die Darstellung der kleinsten dieser Flächen wird daher verzichtet.

Wie bereits beschrieben stellen wichtige Entwicklungsbereiche für die Gemeinde Wangerland Tourismus und Erholung dar. Die Gemeinde verfolgt neben einer Sicherung des Erholungsraumes im Gemeindegebiet auch das Ziel, touristische Nutzungen und fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen zu stärken. Hierbei liegt aufgrund der zwei wesentlichen Aktions- und Infrastrukturzentren Hooksiel und Horumersiel-Schillig und der dazwischen bestehenden Verkehrsverbindungen zwangsläufig eine axiale Verbindungszone zwischen diesen Entwicklungspolen. Die Gemeinde hat dies durch die 72. FNP-Änderung mit den fremdenverkehrlichen Schwerpunktzonen I und II auch in einem förmlichen Bauleitplanverfahren bekräftigt. Die Begründung zur Abgrenzung der Zonen belegt den hohen Stellenwert des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Wangerland. In der Begründung zur 72. FNP Änderung Kap.1.1 heißt es: „Im Umfeld der Kurorte (*Horumersiel-Schillig und Hooksiel*) an der Küste kann aufgrund der Erholungsfunktion des Freiraumes und der vorhandenen touristischen Infrastruktur von einer Schwerpunktzone für den Fremdenverkehr gesprochen werden.“ Der Erholungsfunktion des Planungsraumes wird ein besonderer Schutzanspruch zugeordnet, in dem möglichst keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion erfolgen sollen. Dabei steht der Aufenthalt in der nicht durch technische Anlagen geprägten Natur als beschauliche Freizeitgestaltung (z.B. Radfahren, Spazierengehen) im Vordergrund. Die Flächen A und B liegen in der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone II.

Auf der Fläche B wäre mit ca. 9 WEA ein im Vergleich mit den anderen Flächen größerer Windpark möglich, der eine erhebliche Belastung für das Landschaftsempfinden darstellen würde. Im Vergleich zu den heute vorhandenen 10 WEA, die dort verstreut stehen, wäre die Belastung aufgrund von zu erwartenden höheren Anlagentypen mit roter Markierung deutlich größer. Die

Fläche A bietet nur Platz für 3 WEA und liegt nah an dem für ruhige Erholung vorgesehen Bereich von Horumersiel. Für beide Flächen ist außerdem aufgrund des vorliegenden Datenmaterials eine hohe Bedeutung der Flächen für Gastvögel (vorläufig landesweite Bedeutung) anzunehmen. Die Gemeinde verzichtet daher auf die Darstellung von neuen Sondergebieten für die Windenergienutzung auf diesen beiden Flächen.

Die Gemeinde hat insbesondere aufgrund der für sie wichtigen gemeindlichen Entwicklungsaspekte von Fremdenverkehr/Erholung und Freihaltung der Landschaft von störenden Nutzungen folgende geeignete Flächen ausgewählt.

- Fläche C
- Fläche E
- Fläche H
- Fläche I

### **B.6.1 Bewertung der Größenordnung der darzustellenden Sonderbaugebiete für Windenergie**

Im Rahmen der geplanten Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Verbindung mit dem Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der dargestellten Sonderbaugebiet, wonach gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sind, stellt sich die Frage, in wie weit die Gemeinde der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet mit ihren zukünftig im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauf lächen substantiell Raum gibt.

Der Windenergienutzung muss bei der gemeindlichen Planung in ihrem Gemeindegebiet „substantieller Raum“ gegeben werden (nach BVerwG Urteilen vom 17.12.2002 und 13.12.2012), um nicht dem Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ gegenüber einer eigentlich im Außenbereich privilegierten Nutzung zu unterliegen.

Eine wichtige Bezugsgröße bei der Klärung der Frage, ob der Windenergie in der Gemeinde durch die Planung substantiell Raum geschaffen wird, ist einerseits der Umfang der Flächen in der Gemeinde, die ohne eine Steuerung Windenergiestandorte rein theoretisch für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen würden („harte“ Kriterien, Karte 1). Es verbleiben die Teile des baurechtlichen Außenbereiches, die in der Gemeinde für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung ständen, wenn die Gemeinde auf die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten würde.

**Karte 1 3.783 ha** (darin enthalten 103 ha Wald).

Zur Größenermittlung der Flächen wurden nur Flächen mit einem Durchmesser von mind. 100 m berücksichtigt,

Dabei ist zu betonen, dass bei der Einstufung in diese Kategorie sowie bei der Festlegung der Schutzabstände im Zweifel eher weniger Ausschlussflächen definiert wurden, um nicht frühzeitig eine zu starke Einschränkung der Flächen, die theoretisch für Windenergieanlagen genutzt werden könnten, vorzunehmen.

Wegen der sehr guten Windverhältnisse in der Gemeinde wurde aber überprüft, ob nicht doch umfangreicher Flächen zur Energiegewinnung genutzt werden könnten.

### **Betrachtung des Flächenpotentials aufgrund der Siedlungsstruktur**

Bei der Überprüfung der Kriterien, die zu den Potentialflächen in Karte 2 geführt haben, zeigt sich aber, dass dafür kein Spielraum besteht. Die Gemeinde hat hauptsächlich aus dem von ihr nicht zu beeinflussenden Faktor des Immissionsschutzes keine Möglichkeit, ein größeres Potential zu entwickeln.

Der Grund hierfür liegt in der speziellen Siedlungsstruktur, die die Gemeinde Wangerland prägt. So handelt es sich zwar um ein dünn besiedeltes Gemeindegebiet, in dessen Außenbereich aber stark verstreut eine Vielzahl von einzelnen Wohnhäusern liegen, zu denen bei der Errichtung von WEA Schutzabstände zu halten sind. Auffällig bei der Betrachtung der Karte 1 ist, wie oft die Schutzkreise um einzelne Häuser die Abgrenzung der Potentialflächen bestimmen. Eine Änderung nur diesbezüglicher Abstände führt zu deutlich anderen Ergebnissen des Flächenpotentials, wie eine zum Vergleich angelegte Karte 1b zeigt, in der abweichend zu Karte 1 nur der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich von 300 m auf 400 m erweitert wurde. Das Flächenpotential reduziert sich dann auf die Hälfte (1.878 ha).

Auch bei der Karte 2 bestimmen kaum andere Kriterien die Abgrenzung der Potentialflächen.

Das Flächenpotential wird also durch Schutzabstände, die zur Einhaltung der entsprechenden Beurteilungspegel einzuhalten sind, stark eingeengt, obwohl in dieser Untersuchung nicht von den größten und lautesten WEA des modernen Angebotes ausgegangen wird. Die Berücksichtigung solcher Anlagen würde sogar zu einer Erhöhung des Abstandes zu Wohnhäusern im Außenbereich von 500 m auf mind. 600 m in Karte 2 als „weiches“ Kriterium führen, so dass weitere Potentialflächen aus der Untersuchung fielen (z.B. Fläche C und H) und der Anteil am Flächenpotential noch geringer würde. Die Gemeinde hat sich bei dieser Untersuchung also eher am unteren Bereich in Bezug auf Lärmemissionen und Anlagenhöhe orientiert. Auch besonders große Abstände als vorsorgender Immissions- oder Belästigungsschutz wurden nicht bei der Flächenabgrenzung berücksichtigt.

D.h. mehr Raum für die Windenergienutzung kann in der Gemeinde Wangerland aus Gründen des Immissionsschutzes nicht gegeben werden. Diese spezielle Siedlungsstruktur muss bei der Betrachtung des möglichen Potentials zur Errichtung von WEA und beim Ausschluss einer eigentlich privilegierten Nutzung im Außenbereich Berücksichtigung finden.

### **Betrachtung des Flächenpotentials unter Berücksichtigung des Naturschutzes**

Ein anderer schwerwiegender Belang, der die Einbeziehung weiterer Flächen verhindert, ist die Bedeutung der direkten Küstenbereiche für Naturschutz und Erholung. An der Küste befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet Wangerland binnendeichs mit einer Größe von ca. 1.929 ha, das als LSG FRI 123 gesichert wurde. Wie im oben beschrieben, eignet sich dieser Bereich nicht für die Errichtung von Windparks, da Belange des Vogelschutzes auf europäischer Ebene dagegen stehen. Damit fallen große Bereiche aus der Flächenbetrachtung auf Gemeindeebene („hartes“ Ausschlusskriterium).

### **Betrachtung des Flächenpotentials unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung**

Neben der Anforderung, der Nutzung der Windenergie substantiellen Raum zu geben, hat die Gemeinde noch die ihr übertragene Aufgabe aus dem RROP zur Bereitstellung von mind. 40 MW im Gemeindegebiet zu erfüllen. Im Bestand ergibt sich folgendes Bild:

- 36 MW im Windpark Bassens nach Repowering vorhanden

- ca. 20 MW in Einzelanlagen im Außenbereich vorhanden

D.h. unter Berücksichtigung des WEA Bestandes erfüllt die Gemeinde bereits die ihr von der Regionalplanung übertragene Aufgabe, einen wesentlichen Beitrag zur Gewinnung von Energie aus Wind zu leisten. Als langfristiges Ziel der gemeindlichen Planung sollen die verstreut stehenden Einzelanlagen allerdings möglichst entfernt werden. Um aber auf 40 MW Leistung ohne verstreut stehende Einzelanlagen zu kommen, wären zusätzlich zum Windpark Bassens 1-2 moderne WEA (für 4 MW) ausreichend. Da die bei dieser Untersuchung betrachteten Flächen jeweils mindestens 3 WEA aufnehmen können, könnte die Gemeinde diese Aufgabe also mit lediglich einer weiteren Windparkfläche erfüllen und noch über die regionalplanerische Aufgabe hinaus zusätzliche Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie geben. Die Gemeinde will diese Aufgabe weiter erfüllen und hat daher weitere Flächen in die Darstellung von Flächen zur Windenergienutzung im FNP aufgenommen.

	Größe in der Standortanalyse ha	Größe der im FNP dargestellten Fläche ha
Fläche C Änderungsteilbereich 1	16,71	15,41
Fläche E Änderungsteilbereich 2	40,12	36,93
Fläche H Änderungsteilbereich 3	19,27	16,87
Fläche I Änderungsteilbereich 4	38,87	31,85

Summe 101,06

Windpark Bassens 204,00

**Zusammen mit dem Windpark Bassens werden durch diese 104. FNP-Änderung 305,06 ha Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet dargestellt.**

Um einen Eindruck über die Größenverhältnisse der ermittelten Flächen zu erhalten, zeigt die folgende Tabelle verschiedene Größenordnungen im Vergleich auf.

<b>Karte 1</b>	<b>3783 ha</b>	
	davon	
	7 %	264,8 ha
	10 %	378,3 ha

darin enthalten  
WP Bassens 177 ha

Die Gemeinde kann mit dieser Änderungsplanung also etwa 8,1 % ihres Flächenpotentials (ermittelt in Karte 1) zur Nutzung der Windenergie bereitstellen. Sie leistet damit einen Beitrag, der über den 7,1 % liegt, die im Entwurf zum Nds. Windenergieerlass vom 29.04.2015 für das Land Niedersachsen als Zielvorgabe genannt werden.

---

## **C GRUNDZÜGE DER PLANUNG DER 104. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

---

### **C.1 Grundzüge der Planung**

---

Mit der vorliegenden 104. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen neben dem Windpark Bassens in der Gemeinde Wangerland geschaffen, um der Windenergienutzung noch Raum Möglichkeiten im Gemeindegebiet zu geben.

Als Art der Nutzung werden gemäß § 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO vier Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt, da sich die Nutzung durch eine Gruppe von Windenergieanlagen von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Gleichzeitig soll die bisher hier geltende Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ weiter gelten. Da bei der Errichtung der WEA mit erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen innerhalb der dargestellten Gebiete nur wenig Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und die übrigen Flächen zwischen bzw. neben den Anlagen weiter landwirtschaftlich genutzt werden soll, erfolgt eine überlagernde Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft mit dem Sondergebieten „Windenergie“.

Wie schon eingangs angeführt, sind Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB privilegierte Vorhaben

Mit der Darstellung von Sonderbaugebieten für die Windenergienutzung kann damit die Errichtung weiterer Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt in der Gemeinde Wangerland bereits aufgrund der vorangegangenen 53. und 74. Änderung des Flächennutzungsplanes. Von dieser planungsrechtlichen Möglichkeit macht die Gemeinde mit dieser 104. Flächennutzungsplanänderung weiterhin Gebrauch.

### **C.2 Lage und Bestand der Änderungsteilbereiche**

---

Der räumliche Geltungsbereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt vier Änderungsteilbereiche. Die Flächenabgrenzungen werden aus der Potenzialflächenanalyse (siehe Abschnitt B und Anlage) abgeleitet. Diese Potenzialflächenanalyse dient nunmehr als Grundlage für den Entwurf der 104. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie zusätzlich zu den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebieten (Windpark Bassens) in Verbindung mit der Ausschlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen in der Gemeinde (gem. § 35 Abs. 3 BauGB).

Dabei werden die Ergebnisse weiter konkretisiert und die Flächenabgrenzungen durch entsprechende Darstellungen vorgenommen Die Begrenzungen der Änderungsteilbereich ergeben sich aus den oben genannten Abständen, die aber bei einer größeren Maßstabsebene genauer abgegriffen werden können, woraus sich Abweichungen zur Potentialflächenanalyse ergeben.

<b>Fläche</b>	<b>Größe</b>	<b>Lage</b>	<b>Nutzung</b>
<b>Änderungsteilbereich 1</b> <i>Fläche C im Analyseteil</i>	15,41 ha	südöstlich Hohenkirchen	Landwirtschaftliche Flächen
<b>Änderungsteilbereich 2</b> <i>Fläche E im Analyseteil</i>	36,93 ha	südlich Tettens	Landwirtschaftliche Flächen
<b>Änderungsteilbereich 3</b> <i>Fläche H im Analyseteil</i>	16,87 ha	südlich L 812, südwestlich Haddien	Landwirtschaftliche Flächen
<b>Änderungsteilbereich 4</b> <i>Fläche I im Analyseteil</i>	31,85 ha	nördlich B 210, westlich L 808, südlich Abfallwirtschaftszentrum	Landwirtschaftliche Flächen, alte, leergefallene Hofanlage

## **D UMWELTBERICHT**

---

*Der Umweltbericht wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie nach Vorlage der relevanten Fachbeiträge z.B. zur Avifauna und zu den Fledermäusen erstellt werden.*

